



B A C H E L O R
T H E S I S

EINE GRUNDRECHTLICHE BETRACHTUNG DES INTERNETPHÄNOMENS „SHITSTORM“.

AM BEISPIEL DES BUNDESHYMNEN-SHITSTORMS GEGEN
BILDUNGS- UND FRAUENMINISTERIN GABRIELE HEINISCH-HOSEK.

verfasst von

Corina Kruesz

angestrebter akademischer Grad

Bachelor of Laws (WU) - LL.B. (WU)

Wien, März 2015

Betreuer: az. Prof. Dr. Christoph Bezemek, B.A., LL.M. (Yale)

Zweitbetreuerin: Mag. Hannah Grafl

Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht,
Wirtschaftsuniversität Wien

„Wir schätzen die Menschen,
die frisch und offen ihre **MEINUNG** sagen
– vorausgesetzt, sie meinen dasselbe wie wir.“¹

– Mark TWAIN (1835-1910) –

¹ Vgl bspw *Schellhorn*, Verteidigen wir doch das Recht, andere beleidigen zu dürfen! (15.09.2012)
< diepresse.com/home/meinung/kommentare/leitArt/1290522/Verteidigen-wir-doch-das-Recht-andere-beleidigen-zu-duerfen >.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung	1
A. Quo vadis Internet?	1
B. Digitale Wutbürgerwellen	1
C. Warum Shitstorms?	1
D. Forschungsfrage	2
II. Internetphänomen Shitstorm	2
A. Fallbeispiel	2
B. Allgemeines	3
C. Neologismus „Shitstorm“ – eine Wortgeschichte.....	6
D. Das Internet – (K)ein rechtsfreier Raum?	7
E. Conclusio	8
III. Grundrechtliche Aspekte	9
A. Einleitung.....	9
B. Grundrechte & Spannungsverhältnisse im Detail	11
1. Das Recht auf freie Meinungsäußerung	11
2. Shitstorm – Gefahr für die Meinungsäußerungsfreiheit und die Demokratie? – Ad (1)	14
3. Ehrenschutz – Maulkorbparagraph oder Retter der Privatsphäre?	17
4. Meinungsäußerungsfreiheit vs Ehrenschutz – Ad (2)	20
5. Datenschutz – Ad (3).....	28
6. Drittwirkungsproblematik	31
IV. Lösung des Fallbeispiels	32
V. Wetterfest durch den Sturm	35
A. Klassischer Konflikt in neuem Gewand.....	35
B. Was können Betroffene tun?.....	36
VI. Verzeichnisse	38
A. Rechtsquellenverzeichnis.....	38
B. Rechtsprechungsverzeichnis.....	39
C. Literaturverzeichnis	40
D. Online-Quellen-Verzeichnis.....	42
E. Abbildungsverzeichnis.....	44

I. EINLEITUNG

A. QUO VADIS INTERNET?

„Das Internet darf kein rechtsfreier Raum sein.“², dieser Appell wird seit vielen Jahren mantraartig von Politikern wie Medien wiederholt. Nicht zuletzt weil die Thematik polarisiert: Während die einen der Entwicklung dieses vermeintlich gesetzlosen Bereichs besorgt entgegenblicken, wird die Phrase von anderen nur kritisch belächelt. Letztere konstatieren, dass das Internet sogar stärker reglementiert sei als die „reale Welt“ und machen mithilfe sogenannter „Internet-Mems“ (bspw. „Ein Karpfenteich darf kein hechtfreier Raum sein.“³) keinen Hehl aus ihrem Spott.

Auch wenn die Existenz eines Wilden Westens im Internet umstritten ist, so ist es die Ambivalenz und Emotionalität, die diesem Thema anhaftet, sicherlich nicht. Die vorliegende Bachelorthesis möchte ua Antworten auf die Frage liefern, ob die der Phrase inhärente Besorgnis ihre Berechtigung hat oder nicht.

B. DIGITALE WUTBÜRGERWELLEN

Ebenso oft wie über den oben angeführten Ausdruck stößt der interessierte Mediennutzer auf den Begriff „Shitstorm“.⁴ Im Grunde handelt es sich hierbei um Entrüstungstürme in den „neuen Sozialen Medien“, die eng mit dem – vermeintlich – gesetzlosen Internetraum verknüpft sind.

Der zweite Abschnitt der vorliegenden Arbeit ist einer allgemeinen Analyse des Internetphänomens gewidmet. Die praktische Umsetzung sämtlicher Ausführungen wird anhand des Bundeshymnen-Shitstorms gegen Bundesministerin *Heinisch-Hosek*⁵ demonstriert werden.

C. WARUM SHITSTORMS?

Das heutzutage omnipräsente Internet ist ein Medium, das unsere Gesellschaft für immer von Grund auf verändert hat; zwar größtenteils zum Positiven, aber auch die negativen Aspekte dürfen nicht negiert werden.

Shitstorms lassen sich aber entgegen der allgemeinen Auffassung – der Begriff wird in der Regel als Dysphemismus⁶ gebraucht, da eine unbeherrschte Emotionsentladung in unserer

² Vgl bspw APA/derStandard.at, Justizministerin Karl: „Internet darf kein rechtsfreier Raum sein“ (26.08.2013) < derstandard.at/1376534657915/Justizministerin-Karl-Internet-darf-kein-rechtsfreier-Raum-sein >.

³ Lischka, Phrasen-Kritik: Das Internet ist kein rechtsfreier Raum (26.06.2009) < spiegel.de/netzwelt/web/phrasen-kritik-das-internet-ist-kein-rechtsfreier-raum-a-632277 >.

⁴ Vgl bspw Strasser, News 2015 (4), 18 ff; OE24, Shitstorm gegen „heute.at“-Chefin (26.01.2015) < oe24.at/oesterreich/chronik/wien/Shitstorm-gegen-heute-at-Chefin-Maria-Jelenko/174105078 >;

Stenz, Strategiespiel „Shitstorm Fighter“ (14.11.2014) < br.de/ard-themenwoche/shitstorm-fighter-newsgame-hintergrund-100 >.

⁵ Vgl Heinisch-Hosek < https://bmbf.gv.at/ministerium/ministerin/index >.

Gesellschaft generell negativ konnotiert ist – letzteren nicht eindeutig zuordnen. Wellen der Empörung können aufgrund ihrer immensen Reichweite dazu beitragen, die breite Bevölkerung auf Missstände aufmerksam zu machen und dadurch eben solche zu verbessern oder gar zu beseitigen. Unglücklicherweise werden jedoch die Grenzen der Legalität durch besonders aggressive und bedrohliche Kommentare oftmals überschritten.

Die plötzlichen Entladungen – etwa im Sinne von *Le Bons* „Psychologie der Massen“⁷ – bilden sowohl für Sozialwissenschaftler als auch Juristen einen äußerst spannenden Untersuchungsgegenstand, da es sich zwar primär um ein soziales Phänomen handelt, aber auch ausreichend Grundlage für eine juristische Betrachtung bietet.⁸ Rechtsfreunde werden sich der Erforschung der Zulässigkeit der diffamierenden, mitunter nicht immer wahren Shitstorm-Kommentaren widmen und prüfen, ob diese nicht etwa untersagt werden und welche sonstigen rechtlichen Folgen daraus resultieren können.⁹ Die rechtliche Analyse des Phänomens steckt jedoch noch in den Kinderschuhen.

Im Rahmen einer grundrechtlichen Betrachtung werden im dritten Abschnitt die verschiedenen diametral entgegengesetzten Interessenssphären juristisch beleuchtet und die dem Phänomen inhärenten Konflikte aufgezeigt.

D. FORSCHUNGSFRAGE

Die Forschungsfrage lautet demgemäß:

Welche Grundrechte werden durch digitale Stürme der Entrüstung
– sogenannte „Shitstorms“ – tangiert?

II. INTERNETPHÄNOMEN SHITSTORM

A. FALLBEISPIEL

Im Juli 2011 wurde aus Gründen der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen eine Zeile der österreichischen Bundeshymne in „Heimat großer **Töchter und Söhne**“ geändert.¹⁰ Die Resonanz der Bürger war nicht nur durchwachsen, die Angelegenheit spaltete die ganze Nation.¹¹ Drei Jahre später: Volksmusiker *Gabali* weigert sich, die neue Version der Hymne zu singen. Bildungs- und Frauenministerin *Heinisch-Hosek* postet ein

⁶ **Dysphemismus** beschreibt „eine abfällige und/oder abwertende und/oder entwürdigende Bezeichnung für eine Person, eine Sache oder einen Sachverhalt und ist meist beleidigend gemeint.“, < wiktionary.org/wiki/Dysphemismus >.

⁷ *Le Bon*, *Psychologie der Massen* 42 ff.

⁸ *Tichy*, *ecolex* 2013, 396.

⁹ *Tichy*, *ecolex* 2013, 396.

¹⁰ Vgl bspw *APA/derStandard.at*, *Beschlossen: Töchter kommen in Hymne* (13.07.2011) < derstandard.at/1310511100861/Ab-2012-Beschlossen-Toechter-kommen-in-Hymne >.

¹¹ Vgl bspw *KleineZeitung.at*, „Wir sind stolz auf unseren Steirerbua“ (28.06.2014) < kleinezeitung.at/s/oesterreich/4167988/Wir-sind-stolz-auf-unseren-Steirerbua >.

Foto auf Facebook (siehe Abbildung 1) als Erinnerung an den neuen Text inklusive folgendem Kommentar: „Im Sinne des lebenslangen Lernens hier eine kleine Lernhilfe für Andreas Gabalier ;-)-“ und initiiert damit ungewollt eine – um es milde auszudrücken – hitzige Online-Diskussion: Binnen 24 Stunden entsteht eine Debatte mit mehr als 14.000 Kommentaren, viele mit sexistischen Bemerkungen und Beleidigungen, zum Teil wahre Hasstiraden.¹² Die Falter-Journalistin und Fachbuchautorin *Brodnig*¹³ berichtet, dass „drei Mitarbeiter der Frauenministerin damit beschäftigt sind, die allerschlimmsten Sachen zu löschen.¹⁴ Gelöscht werden etwa Morddrohungen.“¹⁵ „Das ist der übelste Fall von Online-Massenmobbing, den ich in Österreich bisher gesehen habe. Auch Politiker haben eine Menschenwürde.“¹⁶, twittet selbst der als höchst politikerkritisch bekannte ZIB-Moderator *Wolf*.¹⁷



Abbildung 1 Posting der BM *Heinisch-Hosek* und Beispiele der Kommentare

B. ALLGEMEINES

Der Fachterminus für dieses Phänomen lautet „Shitstorm“. Das Maß aller Nachschlagwerke *Duden* definiert den Begriff in seiner Online-Ausgabe wie folgt:

„Sturm der Entrüstung in einem Kommunikationsmedium des Internets, der zum Teil mit beleidigenden Äußerungen einhergeht.“¹⁹

Ein Shitstorm ist demzufolge eine **Empörungswelle, die sich sukzessive vom eigentlichen Thema löst und sich dafür immer mehr zu einer reinen Herabwürdigung und**

¹² *br/derStandard.at*, Bundeshymnen-Text: Sexismus-Shitstorm gegen *Heinisch-Hosek* (27.06.2014) < derstandard.at/2000002393084/Sexismus-Shitstorm-gegen-Heinisch-Hosek >.

¹³ Vgl. *Brodnig* < <https://brodnig.org/about/> >.

¹⁴ Zur Pflicht, rechtswidrige Kommentare auf Facebook-Seiten zu löschen vgl. *Benes, eoclex* 2013, 402 f.: „Facebook-Nutzer haben die von ihnen betriebenen Facebook-Seiten dann und soweit zu überwachen, als ihnen ein Verstoß bekannt ist, die Gefahr und Wahrscheinlichkeit weiterer Rechtsverletzungen besteht und die Kontrolle der Seite möglich ist. Provoziert ein Facebook-Nutzer Eintragungen auf seiner Seite, hat er diese ebenfalls zu überwachen, widrigenfalls ihm das Haftungsprivileg des § 16 Abs 1 ECG nicht mehr zugutekommt.“

¹⁵ *br/derStandard.at*, Bundeshymnen-Text: Sexismus-Shitstorm gegen *Heinisch-Hosek* (27.06.2014) < derstandard.at/2000002393084/Sexismus-Shitstorm-gegen-Heinisch-Hosek >.

¹⁶ *syd/dpa*, Österreich: Bildungsministerin im Hymnen-Shitstorm (27.06.2014)

< spiegel.de/politik/ausland/andreas-gabalier-shitstorm-gegen-bildungsministerin-wegen-hymne-a-977972 >.

¹⁷ Vgl. *Wolf* < kundendienst.orf.at/orfstars/wolf >.

¹⁸ *Anmerkung*: Die unmittelbaren Reaktionen waren zum Zeitpunkt des Verfassens der Arbeit nicht mehr auf der Facebook-Seite von *Heinisch-Hosek* abrufbar. Allerdings hat die Onlineausgabe der Zeitung „Heute“ in ihrem Artikel „Bundeshymne: Drohungen gegen *Heinisch-Hosek*“ einige Screenshots davon veröffentlicht.

¹⁹ *Duden*, Suchwort „Shitstorm“ < duden.de/rechtschreibung/Shitstorm >.

Beschimpfung hochschauelt.²⁰ Das Gros der Shitstorms richtet sich gegen Personen der Öffentlichkeit und Unternehmen,²¹ über die eine solche Social-Media-Krise zumeist völlig unerwartet hereinbricht. In erster Linie eignen sich Themen, die sich sehr vereinfacht und schematisch darstellen lassen (Gut und Böse, für ... und gegen ... etc).²²

Vodafone Ägypten wollte bspw die sogenannte „Facebook-Revolution“²³ werblich für sich ausschlichten. Der Konzern strahlte hierzu einen Fernsehspot mit Demonstrationen und dem Slogan „Unsere Macht“ aus. Die Bevölkerung zeigte zwar ihre Macht, aber anders als erwartet: Aktivisten organisierten auf der Website „I hate Vodafone“²⁴ den kollektiven Vertragsbruch und das Video wurde zum Anti-Werbespot.²⁵

Mittlerweile bereiten sie sogar der hohen Politik Kopfzerbrechen: Die amtierende deutsche Bundeskanzlerin *Merkel*²⁶ antwortete auf die Frage zur Einführung eines Führerscheins im Netz: „Ja, aber wir machen hier keine Vorschläge. Sonst haben wir morgen einen Shitstorm zu gewärtigen. Da müssen wir jetzt vorsichtig sein.“²⁷ Vorsicht ist also die Mutter der virtuellen Porzellankiste.

Diese Beispiele machen klar: Shitstorms sind das Empörungsinstrument der Generation Y.²⁸

Drei negative Kommentare machen aber noch keinen Shitstorm, selbst wenn es einigen so erscheinen mag.²⁹ Meines Erachtens ist – grosso modo – die Erfüllung **dreier Voraussetzungen** nötig, um eine spontane Wutbürgerwelle als „Shitstorm“ zu qualifizieren:

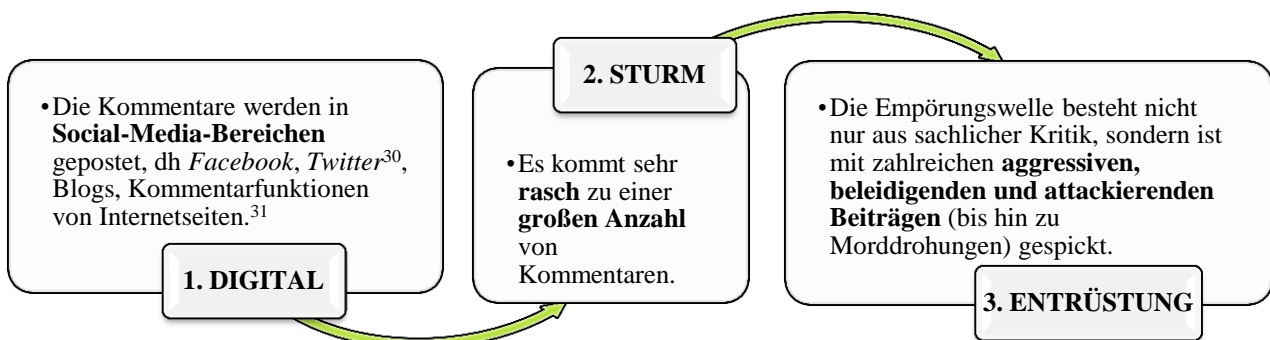


Abbildung 2 Shitstorm - Voraussetzungen

²⁰ Schreiner, Eine begründete Empörungswelle auch shitstorm genannt, kann sich zum Empörungstsunami entwickeln! (17.03.2014) < aktivist4you.at/wordpress/2014/03/17/eine-begruendete-empoeerungswelle-auch-shitstorm-genannt-kann-sich-zum-empoeerungstsunami-entwickeln-achtung-und-vorsicht-hilft-vor-nachsicht/ >.

²¹ Woller, *ecolex* 2013, 403.

²² Was ist ein Shitstorm? - DIGIsellschaft 09 < <https://www.youtube.com/watch?v=1hoUypUrhXM> >.

²³ Vgl bspw Smith, Egypt's Facebook Revolution: Wael Ghonim Thanks The Social Network (02.11.2011) < huffingtonpost.com/2011/02/11/egypt-facebook-revolution-wael-ghonim_n_822078 >.

²⁴ < <https://facebook.com/pages/I-hate-Vodafone/194667003881965> >.

²⁵ Was ist ein Shitstorm? - DIGIsellschaft 09 < [youtube.com/watch?v=1hoUypUrhXM](https://www.youtube.com/watch?v=1hoUypUrhXM) >.

²⁶ Vgl Merkel < angela-merkel.de/ >.

²⁷ Gathmann/Heid/Medick, Politiker-Protest gegen Wut im Netz: Shitstorm, nein danke! (25.04.2012) < spiegel.de/politik/deutschland/shitstorm-politiker-fuerchten-hass-im-internet-a-829312 >.

²⁸ Heckmann, Hass-Tweets vom Stammtisch (22.05.2012) < theuropean.de/dirk-heckmann/11145-juristische-betrachtung-des-shitstorms >.

²⁹ Stürmische Zeiten (24.09.2012) < extradienst.at/das-heft/stories/28224 >.

³⁰ **Twitter** ist „eine digitale Echtzeitanwendung zum Mikroblogging (zur Verbreitung von telegrammartigen Kurznachrichten)“ < wikipedia.org/wiki/Twitter >.

³¹ Tichy, *ecolex* 2013, 396.

Die Sprengkraft der schnellen Empörung: Shitstorms treten aufgrund des Multiplikator-Effekts³² der neuen Medien als **Massenphänomene** auf: Ein Posting entfacht eine (noch) kleine Protestwelle; die entsprechenden Inhalte werden geliked, geteilt oder re-tweeted, wodurch auch „Freunde“ bzw „Follower“ des Nutzers Kenntnis davon erlangen.³³ Aufgrund dieser digital unterstützten Gruppendynamik verbreiten sich die Inhalte in einigen Minuten bis Stunden wie ein Lauffeuer über das Netz³⁴; die Protestwelle entwickelt sich zusehends zum Empörungstsunami. Ist die Breitenwirkung schließlich groß genug, „stürmt“ er gar durch alle Medien: Die Inhalte werden umfassend – dh auch in den klassischen Medien – wahrgenommen.³⁵

Schwede und *Graf*³⁶ von der Schweizer Media-Agentur *Feinheit* nahmen die aktuellen Entwicklungen zum Anlass, ein **Shitstorm-Barometer** zu entwickeln, das parallel zur Wettervorhersage den Sturm der Erregung in Beaufort misst.³⁷ Unter dem Titel „Wetterbericht für Social Media“ legten sie Werte von null bis sechs fest (siehe Abbildung 3).³⁸

SHITSTORM SKALA	WINDSTARKE	WELLENGANG	SOCIAL MEDIA	MEDIEN-ECHO
0	Windstille	völlig ruhige, glatte See	Kein kritischen Rückmeldungen.	Keine Medienberichte
1	leiser Zug	ruhige, gekrümmte See	Vereinzelte Kritik von Einzelpersonen ohne Resonanz.	Keine Medienberichte.
2	schwache Brise	schwach bewegte See	Wiederholte Kritik von Einzelpersonen. Schwache Reaktionen der Community auf dem gleichen Kanal.	Keine Medienberichte.
3	frische Brise	mäßig bewegte See	Aufkeimende Kritik von Einzelpersonen. Zunehmende Reaktionen der Community, Verbreitung auf weiteren Kanälen.	Interesse von Medienschaffenden generell. Erste Artikel in Blogg- und Online-Medien.
4	starker Wind	grobe See	Herausbildung einer vernetzten Protestgruppe. Wachsendes, aktives Follower-Publikum auf allen Kanälen.	Zahlreiche Blogg- und Berichte in Online-Medien. Erste Artikel in Print-Medien.
5	Sturm	hohe See	Protest entwickelt sich zur Kampagne. Grosser Teil des wachsenden Publikums entscheidet sich fürs Hörensehen. Passivität, stark emotionale Anschuldigungen, kanalübergreifende Kartenaktionen.	Ausführliche Blogg-Beiträge. Fortwährender Artikel in Online-Medien. Mehrere Zahl Artikel in klassischen Medien (Print, Radio, TV).
6	Orkan	stürmische See	Organisierter, koordinierter Protest mit zielgruppenorientierten Aktionen. Todlich massenmediale Aggression, bedrohlicher, bedrohend.	Spezialreport in Online-Medien. Intensive Berichterstattung in allen Medien.

Abbildung 3 Shitstorm-Barometer

FALLBEISPIEL:

Der Bundeshymnen-Shitstorm ist aufgrund seiner Intensität und Größe der Kategorie 6 zuzuordnen.

*Rainer*³⁹, Chefredakteur und Herausgeber des Nachrichtenmagazins *Profil*, fragt in diesem Kontext: Ist dies die Verwirklichung einer Utopie hinsichtlich der Freiheit der Meinungsäußerung oder wird vielmehr die Grenze der sozialen Erträglichkeit durch die schlichte Agglomeration von verbalen Angriffen „und nicht überprüften wie auch unüberprüfbaren Anschuldigungen“ überschritten?⁴⁰ Diese Beurteilung obliegt zunächst jedem selbst. Unbestritten ist aber, dass die Postenden – jedenfalls beim Shitstorm gegen *Heinisch-Hosek* – eine Gratwanderung an der Grenze zur Legalität vollzogen, wodurch die Thematik zur rechtlichen

³² Woller, ecolex 2013, 403.

³³ Woller, ecolex 2013, 403 f.

³⁴ Woller, ecolex 2013, 403 f.

³⁵ Woller, ecolex 2013, 403 f.

³⁶ Vgl < feinheit.ch/agentur/team/ >.

³⁷ Graf, Shitstorm-Skala: Wetterbericht für Social Media (24.04.2012) < feinheit.ch/blog/2012/04/24/shitstorm-skala/ >.

³⁸ Graf, Shitstorm-Skala: Wetterbericht für Social Media (24.04.2012) < feinheit.ch/blog/2012/04/24/shitstorm-skala/ >.

³⁹ Vgl < wikipedia.org/wiki/Christian_Rainer >.

⁴⁰ Rainer, Shitstorm stinkt (12.05.2014) < profil.at/articles/1419/568/375037/christian-rainer-shitstorm >.

Angelegenheit wird. Bevor sich die vorliegende Arbeit jedoch seiner Quintessenz – der grundrechtlichen Betrachtung des gegenständlichen Phänomens – widmet, noch einige Sätze zum Terminus selbst:

C. NEOLOGISMUS „SHITSTORM“ – EINE WORTGESCHICHTE

„Ich habe das alles nicht gewollt.“, mit diesen Worten entschuldigte sich *Lobo*⁴¹, Autor und Strategieberater mit den Schwerpunkten Internet und Markenkommunikation, in einem *Spiegel* Online-Artikel für seine Beteiligung am Siegeszug des Begriffes „Shitstorm“.⁴²

Wer googelt, der findet: Ergab eine Suche nach dem Begriff „Shitstorm“ auf der Website des unangefochtenen Suchmaschinen-Marktführers *Google* im Jahr 2006 noch keine Treffer,⁴³ wird der Internet-User im Jahr 2015 mit rund 10,8 Mio Suchergebnissen konfrontiert. Endgültig manifestierte sich der Begriff mit der Nominierung zum Anglizismus des Jahres 2010 gefolgt von der tatsächlichen Wahl hierzu im Jahr 2011⁴⁴ (siehe Abbildung 4).

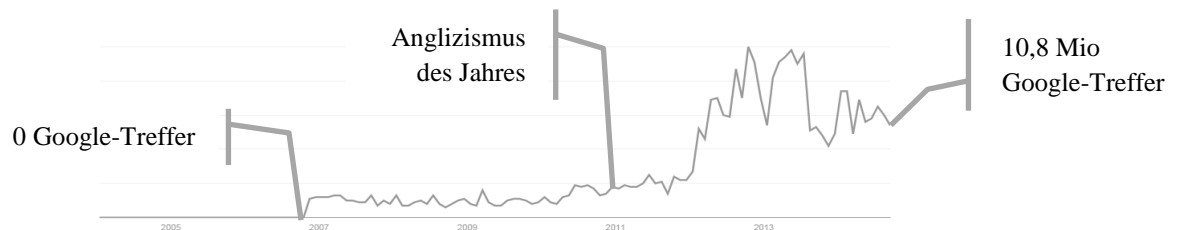


Abbildung 4 Popularität des Wortes „Shitstorm“ 2005-2014

Der Begriff wurde jedoch nicht 1:1 aus dem Englischen übernommen: Während in Deutschland, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz Ächtungen sowie Beleidigungen in Blogbeiträgen, Twitter-Nachrichten und Facebook-Meldungen damit assoziiert werden,⁴⁵ bedeutet „Shitstorm“ im englischen Raum – generaliter – eine unangenehme Situation, während für das Internetphänomen vorrangig das Wort „social media flamewar“ gebraucht wird (siehe Abbildung 5).⁴⁶

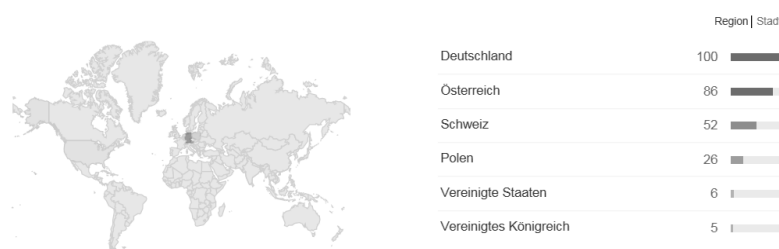


Abbildung 5 Geographische Verbreitung des Begriffs „Shitstorm“

⁴¹ Vgl *Lobo* < saschalobo.com/ich/ >.

⁴² S.P.O.N. - Die Mensch-Maschine: Ich habe das alles nicht gewollt (19.02.2013) < spiegel.de/netzwelt/web/sascha-lobo-ueber-die-entstehung-des-begriffs-shitstorm-a-884199 >; *Lobo*, Shitstorm – Vortrag im Rahmen der Web-2.0-Konferenz re:publica, Berlin 13.04.2011.

⁴³ „Shitstorm“ < google.com/trends/explore#q=Shitstorm&cmpt=q >.

⁴⁴ Anglizismus des Jahres 2011: Shitstorm (13.02.2012) < anglizismusdesjahres.de/2012/02/anglizismus-des-jahres-2011-shitstorm/ >.

⁴⁵ Vgl < wikipedia.org/wiki/Shitstorm >.

⁴⁶ *Tichy*, *ecolex* 2013, 396 mwN; Shitstorm oder Candystorm - beides ist möglich (15.07.2014) < wienerzeitung.at/meinungen/glossen/645159_Shitstorm-oder-Candystorm-beides-ist-moeglich >.

Selbst *The Guardian* berichtete in seinem Artikel „Shitstorm arrives in German dictionary“ vom 04.07.2013 von der Aufnahme des Wortes in die deutschen Wörterbücher und beschreibt überaus treffend: „When English native speakers fail to understand it, Germans often scratch their heads in bewilderment, having been convinced it was a popular English word.“⁴⁷

D. DAS INTERNET – (K)EIN RECHTSFREIER RAUM?

Shitstorms stellen lediglich einen Teilaspekt des eingangs erwähnten Themenkomplexes „Das Internet – ein rechtsfreier Raum?“ dar. Dennoch soll an dieser Stelle in aller Kürze auf die entsprechende Phrase rekuriert werden. Insbesondere sollen deren Korrektheit und Hintergründe kurz analysiert und kritisch beleuchtet werden:

Zum einen wurden zahlreiche Gesetze eigens als Antwort auf die neuen Herausforderungen des Internets verabschiedet, wie bspw das E-Commerce-Gesetz⁴⁸, das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz⁴⁹ und das Signaturgesetz⁵⁰. Zum anderen existiert eine Vielzahl an Gesetzen, die zwar primär das „reale“ Leben regelt, aber auch auf das virtuelle Geschehen anwendbar ist – siehe dazu allen voran das Urheberrechtsgesetz⁵¹, aber auch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb⁵², das Patengesetz⁵³, das Datenschutzgesetz⁵⁴ etc. Dieser – keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erhebende – Überblick zeigt, dass das Internet (zumindest theoretisch) mitnichten einen rechtsfreien Raum darstellt. Doch warum kursiert die Phrase des „rechtsfreien Raums“ dennoch so hartnäckig in unseren Medien?

Non ex regula ius sumatur, sed ex iure quod est regula fiat.⁵⁵ Das Recht als solches besteht aus Sollensanordnungen, nach denen sich die Normunterworfenen zu richten haben.⁵⁶ Sie gelten „unabhängig von ihrer Effektivität, dh dem Maß an Rechtsbefolgung durch die Rechtsunterworfenen und Rechtsdurchsetzung durch die staatlichen Organe.“⁵⁷ Das Internet kann daher in der Theorie – wie bereits oben erörtert – unter keinen Umständen ein rechtsfreier Raum sein, völlig unabhängig davon, wie viele Internet-User sich unter dem Deckmantel der Anonymität gesetzwidrig verhalten und wie viele davon je zur Rechenschaft gezogen werden. Wenn man nun aber bedenkt, dass in der Praxis in der Regel nur ein Bruchteil der Internet-

⁴⁷ Connolly, Shitstorm arrives in German dictionary (04.07.2013)

< theguardian.com/books/booksblog/2013/jul/04/shitstorm-german-dictionary-duden-shitschturm >; Anmerkung: Der angeführte Satz bezieht sich eigentlich auf den Begriff „Handy“, lässt sich aber problemlos auf „Shitstorm“ übertragen.

⁴⁸ BGBl I 152/2001 (im Folgenden kurz „ECG“); vgl ErläutRV 817 BlgNR XXI. GP 1 ad § 1 „elektronischer Geschäfts- und Rechtsverkehr“.

⁴⁹ BGBl I 62/2004 idF BGBl I 66/2009; vgl ErläutRV 467 BlgNR XXII. GP 1 „Fernkommunikationsmitteln wie Brief, Telefon oder E-Mail“.

⁵⁰ RGBl 142/1867 idF BGBl 684/1988; vgl ErläutRV 1999 BlgNR XX. GP 1 ad § 1 „Erstellung und Verwendung elektronischer Signaturen“.

⁵¹ BGBl 111/1936 idF BGBl I 11/2015.

⁵² BGBl 448/1984 idF BGBl I 112/2013.

⁵³ BGBl 259/1970 idF BGBl I 126/2013.

⁵⁴ BGBl I 165/1999 idF BGBl I 83/2013 (im Folgenden kurz „DSG“).

⁵⁵ „Keine Regel ergibt das Recht, sondern aus dem Recht wird die Regel gebildet.“ Vgl bspw Avenarius, Der pseudo-ulpianische liber singularis regularum 109.

⁵⁶ Grabenwarter/Kodek, Einführung Rechtswissenschaften 19.

⁵⁷ Grabenwarter/Kodek, Einführung Rechtswissenschaften 26.

Vergehen rechtliche Konsequenzen nach sich zieht, wird schnell klar, dass die mangelnde Verfolgung die Wurzel allen Übels darstellt. „Die Wahrscheinlichkeit, für Internet-Postings gestraft zu werden, liegt viel niedriger als für Aussagen in klassischen Medien.“⁵⁸, ist sich auch *Brodnig* sicher.⁵⁹ Meiner Auffassung nach müsste daher vielmehr vom „Gefühl der Existenz eines rechtsfreien Raums“ gesprochen werden.

F A L L B E I S P I E L :

In der Causa Bundeshymnen-Shitstorm wurden von der Staatsanwaltschaft Ermittlungen eingeleitet, doch ob der Fall tatsächlich rechtliche Konsequenzen für die Urheber der Texte nach sich ziehen wird, ist höchst fraglich.

Mitschuld an dieser wenig erstrebenswerten Situation ist zweifellos die Möglichkeit, Scheinidentitäten im World Wide Web anzunehmen und sich dadurch – zumindest dem Anschein nach – anonym durch das Netz bewegen zu können. Diese Anonymität stellt de facto eine „Anomalie in der österreichischen Rechtsordnung dar und widerspricht unseren gesellschaftlichen Usancen.“⁶⁰ Aus diesem Grund wird seit einigen Jahren unter dem Titel „Klarnamen-Debatte“ über eine verpflichtende Verwendung des eigenen echten Namens diskutiert.⁶¹

E. CONCLUSIO

Der Anteil der Netzempörungstürme, bei denen die Postenden zur Verantwortung gezogen werden, ist verschwindend gering. Infolgedessen bleibt das Gefühl eines vermeintlich gesetzlosen Bereichs in unseren Köpfen haften, zusätzlich lanciert durch den inflationären Gebrauch der Phrase in den Medien.

Shitstorms stellen laut *Heckmann* aber nur einen Beleg unter vielen für den „sukzessiven Steuerungsverlust des Rechts im Internet“⁶² dar.⁶³ In Ermangelung eines Präzedenzfalles, über den medial umfassend berichtet wird, kam es bislang noch nicht zu dem von vielen ersehnten Paradigmenwechsel in der Einstellung der Bürger zu Internet und Recht.

Doch der Schein der völligen Anonymität im Internet trügt: Auch in der digitalen Welt hinterlassen Internet-User ihre Spuren. Zudem ist die Zeit, in der von Shitstorms gebeutelte Personen und Unternehmen aus einem Schockzustand heraus tatenlos zusahen, wie sie diskreditiert

⁵⁸ Spruch der Woche (22.-28.09.2014) < extradienst.at >.

⁵⁹ Stürmische Zeiten (24.09.2012) < extradienst.at/das-heft/stories/28224 >.

⁶⁰ *Rainer*, Shitstorm stinkt (12.05.2014) < profil.at/articles/1419/568/375037/christian-rainer-shitstorm >.

⁶¹ Vgl bspw *derStandard.at*, Die Stimme der Poster (23.10.2014) < derstandard.at/200006954433/Die-Stimme-der-Poster >.

⁶² *Heckmann*, Hass-Tweets vom Stammtisch (22.05.2012) < theeuropean.de/dirk-heckmann/11145-juristische-betrachtung-des-shitstorms >.

⁶³ „Man denke insbesondere an die umfassenden Urheberrechts- und Patentverletzungen im Internet, die jährlich Schäden in Millionenhöhe verursachen.“; vgl *Heckmann*, Hass-Tweets vom Stammtisch (22.05.2012) < theeuropean.de/dirk-heckmann/11145-juristische-betrachtung-des-shitstorms >.

und ihr Ruf nachhaltig geschädigt werden, vorbei. Der allgemeine Tenor der Betroffenen lautet nunmehr, dass sie bereit sind, rechtlich gegen die Shitstorm-Urheber vorzugehen.⁶⁴

III. GRUNDRECHTLICHE ASPEKTE

A. EINLEITUNG

Was im „realen Leben“ für die meisten völlig klar erscheint (wer beschimpft schon seinen Vorgesetzten, wenn ihm dieser direkt gegenübersteht?), entrißt vielen Internet-Usern erst wieder ihre rosarote Anonymitäts-Brille: In mehreren gerichtlichen, zum Teil höchstgerichtlichen Entscheidungen der letzten Jahre⁶⁵ wurde hinreichend klargestellt, dass die neuen Medien des Internets lediglich eine bestimmte Art von Kommunikationsmedium darstellen, ähnlich eines Telefons oder einer E-Mail. Auf die Zulässigkeit der Inhalte hat das Medium keinen Einfluss, weder abschwächend noch verstärkend.⁶⁶ Dies bedeutet vereinfacht gesagt, dass auf einen Kommentar im Internet derselbe Maßstab anzuwenden ist, wie wenn der gleiche Inhalt via E-Mail oder in einem persönlichen Gespräch kommuniziert werden würde.⁶⁷ Alles andere wäre als Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art 7 Bundesverfassungsgesetz⁶⁸ bzw der gleichlautende Art 2 Staatsgrundgesetz 1867⁶⁹) zu qualifizieren, da eine solche Differenzierung nicht durch Unterschiede im Tatsächlichen gerechtfertigt werden könnte.

F A L L B E I S P I E L :

In der Causa Bundeshymnen-Shitstorm stehen sich – wie bei allen Shitstorms – verschiedene diametral entgegengesetzte Interessenssphären gegenüber:

- (1) Bundesministerin *Heinisch-Hosek* möchte ihre Meinung im Internet frei äußern können, ohne dass ihr das entsprechende Forum hierzu durch „stürmische“ Kommentare anderer Social-Media-Nutzer genommen wird.
- (2) Während die postenden Social-Media-Nutzer ihre Empörung (Meinung) über die Bundesministerin im virtuellen Raum frei äußern möchten, besteht das Anliegen *Heinisch-Hoseks* darin, nicht diffamiert und in ihrer Ehre verletzt zu werden.

⁶⁴ Vgl bspw *Reinbold*, Anti-Shitstorm-Konferenz: Piraten auf der Suche nach Liebe (09.09.2012) < spiegel.de/politik/deutschland/flauschcon-piratenpartei-will-gegen-shitstorms-vorgehen-a-854762 >.

⁶⁵ Vgl bspw OLG Wien 26.05.2000, 18 Bs 143/00.

⁶⁶ Vgl *Kern/Schweiger*, ZAS 2013, 302; *Tichy*, *ecolex* 2013, 396.

⁶⁷ Vgl auch *Kern/Schweiger*, ZAS 2013, 302; *Tichy*, *ecolex* 2013, 396.

⁶⁸ BGBl 1/1930 idF BGBl I 102/2014 (im Folgenden kurz „B-VG“).

⁶⁹ RGBl 142/1867 idF BGBl 684/1988 (im Folgenden kurz „StGG“).

(3) Die Urheber der Postings sind daran interessiert, dass ihre persönlichen Daten nicht an Dritte weitergereicht werden, während eine solche Preisgabe der Identitäten im Interesse der Bundesministerin geschehen würde.

All diese unterschiedlichen Positionen sind grundrechtlich abgesichert und sollen im Folgenden beleuchtet werden:

ad (1): Die Meinungsäußerungsfreiheit stellt zwar als Jedermannsrecht ein Grundrecht dar, das, verankert in Art 13 StGG, Art 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention⁷⁰ und Art 11 Grundrechtecharta⁷¹ jedem Menschen das Recht gibt, „Nachrichten“ und „Ideen“ (Werturteile miteingeschlossen) an andere mitzuteilen. Doch auch das Recht auf die freie Äußerung kennt Grenzen: „Die Freiheit des einen endet nämlich dort wo die des anderen beginnt.“⁷² Oder um Immanuel Kant zu zitieren: „Das Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“⁷³ Im Endeffekt bedeutet dies, dass die eigene Meinungsäußerungsfreiheit nicht exzessiv genutzt bzw missbraucht werden darf, sodass andere in ihrem Recht auf freie Äußerung eingeschränkt werden.

ad (2): Die Gegenposition zu den Urhebern der Shitstorm-Texte ist zudem in Art 8 EMRK verankert. Somit ist dem Internetphänomen ein klassisches grundrechtliches Spannungsverhältnis inhärent: Das Ziel ist ein fairer Ausgleich zwischen der „freien, unbehinderten Meinungsäußerung“ und dem Ehrenschutz, der den Verunglimpften schützen soll.⁷⁴

Mangels eines klaren Vorrangs (beide Werte sind auf die „Wurzel der menschlichen Würde“⁷⁵ zurückzuführen) sind die jeweiligen Interessen sorgfältig und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände gegeneinander abzuwiegen.⁷⁶ Dies stellt aus juristischer Sicht einen äußerst spannenden Forschungsgegenstand dar, zumal der Staat die Interessen und Rechtspositionen zweier Privater in Ausgleich bringen muss.⁷⁷ Sorgt er nicht hinreichend für die Freiheitsausübung des einen oder aber beschränkt er sie mehr als erforderlich gewesen wäre, um der Freiheit des anderen Rechnung zu tragen, muss sich der Staat den Vorwurf einer Menschenrechtsverletzung gefallen lassen.⁷⁸

⁷⁰ BGBl 210/1958 idF BGBl III 47/2010 (im Folgenden kurz „EMRK“).

⁷¹ Abl 2010 C 83/02 idF Abl 2012 C 326/02 (im Folgenden kurz „GRC“).

⁷² Vgl bspw Hermann, Die Freiheit, anderen vorzuschreiben, was sie zu tun haben (21.01.2015)

< salzburg.com/nachrichten/meinung/kolumne/hevi/sn/Art/die-freiheit-anderen-vorzuschreiben-was-sie-zu-tun-haben-135344/ >.

⁷³ Kant, Metaphysik der Sitten 31.

⁷⁴ Berka, ZfRV 1990, 35.

⁷⁵ Berka, ZfRV 1990, 35.

⁷⁶ Tichy, ecolex 2013, 396; Kern/Schweiger, ZAS 2013, 302; Berka, WBl 1997, 265.

⁷⁷ Weiß, MR 2008, 16; Berka, ZfRV 1990, 35.

⁷⁸ Weiß, MR 2008, 17.

ad (3): Eine weitere grundrechtliche Herausforderung ergibt sich durch den österreichischen Datenschutz. Nur unter der Prämisse, dass der Betroffene die Identität der postenden User kennt, ist ein rechtliches Vorgehen gegen diese überhaupt denkbar.⁷⁹ Der Gesetzgeber sieht hier jedoch eine Gegenüberstellung und Abwägung der entgegengesetzten Interessen, nämlich dem Geheimhaltungsanliegen der postenden Internetnutzer und dem Offenbarungs-Ansuchen der Shitstorm-Opfer, vor.⁸⁰ Nur wenn diese zu Gunsten der Verleumdeten ausgeht, können bzw müssen die Host-Provider die entsprechenden Daten preisgeben.⁸¹

B. GRUNDRECHTE & SPANNUNGSVERHÄLTNISSE IM DETAIL

1. DAS RECHT AUF FREIE MEINUNGSÄUßERUNG

a. ECKPFEILER UNSERER DEMOKRATIE⁸²

Schon *Kant* nannte die „Freiheit der Feder [...] das einzige Palladium der Volksrechte.“⁸³ Auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat sie mit der Resolution zur Informationsfreiheit vom 14.12.1946 wie folgt gewürdigt: „Freedom of information is a fundamental human right and is the touchstone of all the freedoms to which the United Nations is consecrated. Freedom of information implies the right to gather, transmit and publish news anywhere and everywhere without fetters.“⁸⁴

Art 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lautet demgemäß: „Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“ Art 10 Abs 1 EMRK ist diesem Vorbild unverkennbar nachgezeichnet:

„Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung (freedom of expression/liberté d’expression). Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Art hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.“

Auch die Judikatur der europäischen Höchstgerichte EuGH und EGMR zeugt regelmäßig von der Würdigung des Rechts der freien Meinungsäußerung als „eine der wesentlichen Grund-

⁷⁹ Leissler, *ecolex* 2013, 406; vgl Kapitel III.F. zum Datenschutz.

⁸⁰ Vgl bspw Leissler, *ecolex* 2013, 407.

⁸¹ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll § 7a Rz 26 f; vgl Kapitel III.F. zum Datenschutz.

⁸² Berka, *WBl* 1997, 265.

⁸³ Kant, *Zum ewigen Frieden* 303.

⁸⁴ < un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/59(I) >.

lagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der grundlegenden Voraussetzungen für ihren Fortschritt und für die Selbstverwirklichung jedes einzelnen.“⁸⁵

Einerseits stellt das Recht auf freie Meinungsäußerung also ein elementares Grundrecht für eine demokratische Gesellschaft dar, da es eine offene geistige Auseinandersetzung gewährleistet, in der unter anderem vermeintliche „Wahrheiten“ (vor allem jene der Mehrheit) in Frage gestellt werden können.⁸⁶ Andererseits bildet es eine essentielle Voraussetzung für jedes Individuum, seine „Persönlichkeit im gesellschaftlichen Umfeld zu entfalten.“⁸⁷ Die Medien übernehmen die Funktion eines „public watchdogs“.⁸⁸

b. SEDES MATERIAE

In der österreichischen Rechtsordnung ist die Freiheit der Meinungsäußerung in mehreren, miteinander verknüpften Grundrechten verfassungsrechtlich abgesichert⁸⁹:

- a) **Art 13 StGG** normiert sowohl das Recht auf freie Meinungsäußerung als auch ein absolutes Zensurverbot.⁹⁰
- b) Die unter Punkt a) angeführte Garantie zählt zur „älteren österreichischen Grundrechtsschicht“ und wird heutzutage größtenteils durch **Art 10 EMRK** – primär aufgrund des weiter gefassten Anwendungsbereichs – überlagert.⁹¹
- c) Schließlich garantiert auch **Art 11 GRC** das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie Informationsfreiheit. Im Hinblick auf den Anwendungsbereich besteht im Verhältnis zu Art 10 EMRK fast vollständige Deckungsgleichheit. Daher wird in den folgenden Ausführungen lediglich auf die Konvention Bezug genommen, selbstverständlich gelten sie auch alle sinngemäß für das entsprechende EU-Grundrecht.

c. SCHUTZBEREICH/GRUNDRECHTSTATBESTAND

In ihrem persönlichen Anwendungsbereich schützen sowohl Art 13 StGG als auch Art 10 EMRK als Jedermannsrechte sowohl natürliche als auch juristische Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.⁹² Der sachliche Anwendungsbereich setzt sich aus folgenden drei Teilbereichen zusammen:

⁸⁵ EGMR 07.12.1976, 5493/72 (Handyside/UK); vgl auch EGMR 08.07.1986, 9815/82 (Lingens/AT).

⁸⁶ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 12; Holoubek, JRP 2006, 84; vgl auch Berka, Medienfreiheit 280.

⁸⁷ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 12; Berka, ZfRV 1990, 35; Damjanovic/Oberkofler, MR 2000, 73; vgl auch Ermacora, Handbuch Grundfreiheiten 320 ff; EGMR 07.12.1976, 5493/72 (Handyside/UK).

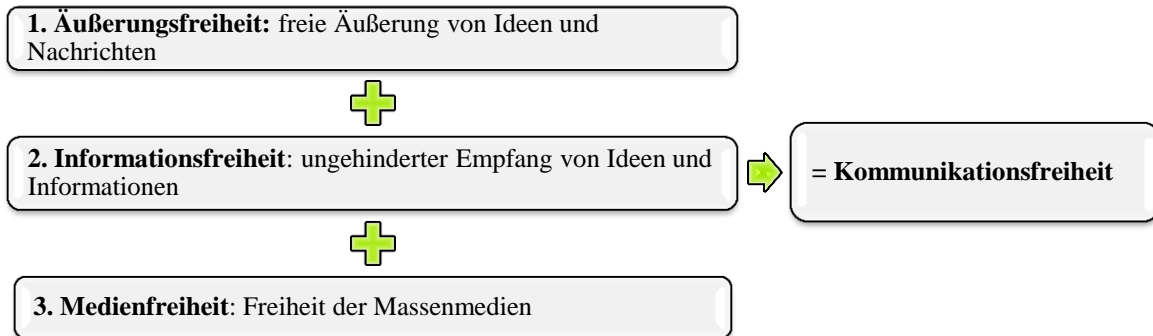
⁸⁸ Damjanovic/Oberkofler, MR 2000, 73; vgl bspw EGMR 25.06.1992, 13778/88 (Thorgeir Thorgeirson/IS).

⁸⁹ Berka, ZfRV 1990, 35.

⁹⁰ Berka, ZfRV 1990, 35.

⁹¹ Berka, ZfRV 1990, 35.

⁹² Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht 222 ff.



93

Abbildung 6 Schutzbereiche Meinungsäußerungsfreiheit

Im Hinblick auf Shitstorms ist insbesondere der Teilbereich der Äußerungsfreiheit einschlägig. In concreto werden Werturteile, Meinungsäußerungen, Tatsachenaussagen, Fiktionales und kommerzielle Werbung von Art 10 EMRK erfasst, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt, Zweck oder ihre Richtigkeit.⁹⁴

Dementsprechend gibt es grundsätzlich keinen Kommunikationsinhalt, der ex ante aus dem Anwendungsbereich herausfallen würde.⁹⁵ Einzige Ausnahme bildet Art 17 EMRK mit dem Verbot des Missbrauchs von Rechten: Äußerungen, „die auf die Abschaffung der [...] in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten hinzielen“, sind vom Schutzbereich ausgeschlossen.⁹⁶

Insbesondere im Kontext der Shitstorms muss *expressis verbis* klargestellt werden, dass die Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur für Nachrichten und Ideen gilt, „die positiv aufgenommen werden oder als harmlos oder gleichgültig betrachtet werden, sondern auch für solche, die als verletzend, schockierend oder irritierend empfunden werden; dies verlangen der Pluralismus, die Toleranz und Großzügigkeit, ohne die keine demokratische Gesellschaft existieren kann.“⁹⁷ Der OGH führte in seinem Urteil „Journalistischer Bettnässer“ wie folgt aus: Art 10 EMRK „schützt nicht nur stilistisch hochwertige, sachlich vorgebrachte und niveauvoll ausgeführte Bewertungen, sondern jedwedes Unwerturteil, das nicht in einem Wertungsexzess gipfelt.“⁹⁸

Dass auch „scharfe und polemische Kritik“ vom Schutzbereich erfasst sind, hat sich erstmals bei Verfahren um Äußerungen in politischen Diskussionen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte niedergeschlagen.⁹⁹ Die österreichischen

⁹³ Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht 222 ff; Berka, ZfRV 1990, 35.

⁹⁴ Berka, ZfRV 1990, 35.

⁹⁵ Berka, ZfRV 1990, 35.

⁹⁶ Vgl weiterführend Hinghofer-Szalkay, JRP 2012, 106.

⁹⁷ EGMR 07.12.1976, 5493/72 (Handyside/UK); EGMR 08.07.1986, 9815/82 (Lingens/AT); vgl bspw auch Berka, ZfRV 1990, 35.

⁹⁸ OGH 15.10.2012, 6 Ob 162/12k; vgl zur Problematik des Wertungsexzesses Berka, JRP 1996, 232 ff.

⁹⁹ Berka, WBl 1997, 265.

Gerichte haben diese Standards nach anfänglicher Skepsis übernommen.¹⁰⁰ Nach der heutigen herrschenden Ansicht ist der Spielraum für sanktionslose diffamierende Werturteile generell relativ breit bemessen, in Bezug auf Politiker reicht er sogar noch weiter.¹⁰¹ Resümierend kann laut *Scherak* davon ausgegangen werden, dass – nach dem Gesamtbild der Rechtsprechung der Höchstgerichte – generell eine Tendenz zur stärkeren Gewichtung der Meinungsfreiheit besteht¹⁰² (im Vergleich zu anderen Grundrechten).

Dies führt dazu, dass sich eine Politikerin heutzutage sogar den Vorwurf gefallen lassen muss, eine „Süchtlerin“ zu sein, sofern die Aussage einen „sachbezogenen Vorwurf in einer für parteipolitische Auseinandersetzungen üblich gewordenen Ausdrucksform“¹⁰³ darstellt. Dass in politischen Auseinandersetzungen auch Beschimpfungen als legitime Ausdrucksweise im Sinne der Meinungsäußerungsfreiheit angesehen werden, könnte laut *Berka* sogar die Frage aufwerfen, ob es „überhaupt einen Ehrenschatz für Politiker gibt“.¹⁰⁴ Mittlerweile wurde dieser sogenannte „public-figures“-Standard auch schon auf andere Personengruppen erstreckt.¹⁰⁵ Doch dazu später mehr.

F A L L B E I S P I E L :

Die postenden Social-Media-Nutzer werden sich auf Art 10 EMRK iVm dem Präzedenzfall „Handyside gegen Österreich“ berufen, da sowohl der persönliche (natürliche Person) als auch der sachliche (Äußerungsfreiheit) Schutzbereich eröffnet ist.

2. SHITSTORM – GEFAHR FÜR DIE MEINUNGSÄUßERUNGSFREIHEIT UND DIE DEMOKRATIE? – AD (1)

Politiker am Online-Pranger: Wie das Fallbeispiel sehr gut veranschaulicht, müssen Politiker hart im Nehmen sein, denn wer bewusst den Schritt in die Öffentlichkeit wagt und sich in politischen Diskussionen aktiv beteiligt, muss mit scharfer Kritik von vielen Seiten rechnen. Dies ist aber kein Charakteristikum des Internetzeitalters, denn Regierungsmitglieder und Nationalratsabgeordnete bekamen schon immer gehässige Briefe und mussten wüste Beschimpfungen von Angesicht zu Angesicht ertragen. Der große Unterschied zu damals liegt darin, dass es sich früher stets um eine „private“ Angelegenheit zwischen dem Politiker und dem Wutbürger handelte, die sonst kaum jemand mitverfolgen konnte. Heutzutage werden Politiker hingegen viel öfter mit Shitstorms konfrontiert, deren Wut-Kommentare öffentlich, das heißt für jedermann einsehbar sind. Zudem vergisst das Internet nicht einen einzigen

¹⁰⁰ *Berka*, WBI 1997, 265.

¹⁰¹ *Berka*, WBI 1997, 265.

¹⁰² *Scherak*, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 139 mwN.

¹⁰³ OGH 13.10.95, 6 Ob 24/95; vlg auch *Berka*, WBI 1997, 265.

¹⁰⁴ *Berka*, WBI 1997, 265.

¹⁰⁵ *Berka*, WBI 1997, 265 f.

Eintrag: Die wüsten, im Moment des größten Ärgers formulierten Beschimpfungen bleiben für alle Zeit im Netz.¹⁰⁶

Natürlich ist der Vorgang äußerst basisdemokratisch und völlig transparent. Man könnte auch meinen, dass er eine Glanzzeit für die Meinungsäußerungsfreiheit darstellt. Aber ist dies wirklich so? Denn über eines muss man sich im Klaren sein: Wo viel Licht ist, ist auch starker Schatten.

Die spontane Entrüstungswelle bleibt niemals ohne Wirkung: „Man fühlt sich natürlich persönlich angegriffen.“, meldete sich *Döring*¹⁰⁷, Generalsekretär der deutschen FDP, zu Wort. „Niemand liest gerne von sich, dass einen Tausende für minderbemittelt halten. Niemand liest gerne über sich, dass Menschen sich wünschen, dass man sich aus einem Flugzeug stürzt oder sonst wie für das eigene Ableben sorgt. Das liest man nicht, ohne dass sich in einem nicht etwas regt.“ *Döring* wurde während einer Live-Diskussion mit einer Reihe von Hassmeldungen konfrontiert, als er in Bezug auf die Piratenpartei von der „Tyrannei der Masse“ sprach. „Am nächsten Morgen merkt man dann schon, mit welcher Aggressivität und auch persönlichen Beleidigungen einige dort am Werke sind.“ Der Shitstorm hinterließ überall seine Spuren: auf seinem *Facebook*-Profil, in Internet-Foren, auf *Twitter* und in Blog-Einträgen.¹⁰⁸

Auch der gesundheitspolitische Sprecher der deutschen CDU *Spahn*¹⁰⁹ ist schon mehrfach in einen Proteststurm geraten: „Ich kann jetzt [...] wenn ich einen Politiker in der Sendung sehe, während die Sendung läuft – wir sehen ja an der Uhrzeit wann abgeschickt wird – in der Situation meiner ersten Wut oder meines ersten Frustes, weil er vielleicht etwas gesagt hat, das mir nicht gefällt, die Nachricht direkt losschicken, da wird auch nicht mehr nachgedacht oder reflektiert, sondern im ersten Reflex geschickt.“¹¹⁰

Der chilling-Effekt¹¹¹: Die Konsequenzen sind Unsicherheit, Zweifel und Zurückhaltung bei strittigen Themen. Immer mehr Spitzenpolitiker wollen aus Angst vor einer digitalen Wutbürgerwelle ihre Meinung nicht mehr so deutlich vertreten. Logische Konsequenz ist der merkliche Anstieg von leeren Phrasen. „Ich muss keine große Gruppe am Anfang haben, um eine Art von Lawine loszutreten und deswegen ist man häufiger mit dieser Situation

¹⁰⁶ < daserste.ndr.de/panorama/archiv/2012/panorama4097 >, Anmerkung: bezieht sich auf gesamten Absatz.

¹⁰⁷ Vgl *Döring* < patrick-doering.de/ >.

¹⁰⁸ < daserste.ndr.de/panorama/archiv/2012/panorama4097 >, Anmerkung: bezieht sich auf gesamten Absatz.

¹⁰⁹ Vgl *Spahn* < jens-spahn.de/ >.

¹¹⁰ < daserste.ndr.de/panorama/archiv/2012/panorama4097 >, Anmerkung: bezieht sich auf gesamten Absatz.

¹¹¹ Der **chilling-Effekt** beschreibt „im anglo-amerikanischen und kanadischen Sprachraum den umstrittenen selbstregulierenden Interessenausgleich vorwiegend im Internet, der im Idealfall nach Abwägung aller Rechtsgüter im Einzelfall Schutz erteilt als auch entzieht. Kritiker sehen in chilling effect weniger den Idealfall, sondern eine Art von Selbstbeschränkung vor allem von Internetdiensten, um in vorausseilendem Gehorsam das Risiko unliebsamer juristischer Auseinandersetzungen zu vermindern.“ < wikipedia.org/wiki/Chilling_effect >; laut *Berka* geht es hierbei primär um die lähmende Wirkung aufgrund der schwer kalkulierbaren Haftungsrisiken in den USA, *Berka*, *ZfVR* 1990, 35; vgl auch *Kälin/Lienhard/Tschannen*, *ZBJV* 2009, 752.

konfrontiert. Sie kann leichter entstehen und deswegen ist heute die Gefahr in mehreren Feldern vorhanden, dass man darauf Rücksicht nehmen muss. Rücksicht heißt, dass man sich überlegt ‚mit wem lege ich mich zu welchem Zeitpunkt an‘., berichtete *Kelber*¹¹², SPD-Bundestagsabgeordneter. Selbst Bundeskanzlerin *Merkel* – wie bereits in der Einleitung erwähnt – überlegt mittlerweile sehr genau mit wem sie sich anlegen will: „Also ich muss jetzt aufpassen, dass ich nicht gleich einen Shitstorm von bestimmter Seite ernte.“¹¹³ *Meckel*¹¹⁴, angesehene Kommunikationswissenschaftlerin in Deutschland, ist der festen Überzeugung, dass der Shitstorm „öffentliche Debatten verformen kann, wenn er dazu führt, dass Menschen wichtige Meinungen und Positionen nicht mehr zu äußern wagen. Das wäre so eine Art von Selbstzensur, von Schere im Kopf, die dann zum Mainstreaming führt und zwar einem, der gar nicht die Mehrheit repräsentieren muss, sondern was sozusagen ein Kompromiss auf kleinstem gemeinsamen Community-Nenner sein kann, aber das ist natürlich nicht der Sinn von Demokratie.“¹¹⁵

Die Beschimpfungen und Herabwürdigungen erfolgen jedoch im Namen der selbsternannten Mehrheit. Die, die die Meinungsäußerungsfreiheit exzessiv für sich beanspruchen (besser wäre es bereits von einem Missbrauch zu sprechen), schaffen sie für alle anderen ab. „Man kann manchmal, wenn so eine Welle kommt, dann nicht mehr die Leute herausfiltern unter den vielen Messages, die man bekommt, die ernsthaft mit einem über ein Thema reden wollen. Die erwischt man manchmal nicht, weil man hundert Messages auf einmal bekommt und nicht die fünf oder zehn findet, die eigentlich eine anständige Antwort verdient hätten.“, fasste *Beck*¹¹⁶, Bundestagsabgeordneter Bündnis 90/Die Grünen, zusammen.¹¹⁷

Conclusio: Wenn Regierungsmitglieder und Nationalratsabgeordnete Angst davor haben, meinungsstark Stellung zu beziehen und polarisierende Themen anzusprechen, da sie einen virtuellen Vernichtungsfeldzug gegen sie fürchten, widerspricht dies nicht nur demokratischen Grundsätzen. Der Teil der Netzgemeinde, der an Shitstorms teilnimmt, verhindert inhaltliche Debatten, die für die Weiterentwicklung eines demokratischen Staats von essentieller Bedeutung sind und als der grundlegende Sinn der Meinungsäußerungsfreiheit gelten. De facto beschränken sie somit die Kommunikationsfreiheit der Berufspolitiker und der anderen Internetnutzer, die eine sachliche Diskussion führen möchten.¹¹⁸

¹¹² Vgl *Kelber* < ulrich-kelber.de/ >.

¹¹³ < daserste.ndr.de/panorama/archiv/2012/panorama4097 >, Anmerkung: bezieht sich auf gesamten Absatz.

¹¹⁴ Vgl *Meckel* < miriammeckel.de/profil/ >.

¹¹⁵ < daserste.ndr.de/panorama/archiv/2012/panorama4097 >, Anmerkung: bezieht sich auf gesamten Absatz.

¹¹⁶ Vgl *Beck* < bundestag.de/bundestag/abgeordnete18/biografien/B/beck_volker/258164 >.

¹¹⁷ < daserste.ndr.de/panorama/archiv/2012/panorama4097 >, Anmerkung: bezieht sich auf gesamten Absatz.

¹¹⁸ < daserste.ndr.de/panorama/archiv/2012/panorama4097 >, Anmerkung: bezieht sich auf gesamten Absatz.

Das muss meines Erachtens die Frage aufwerfen, ob die Meinungsfreiheit der einen nicht um die Meinungsfreiheit der anderen willen beschränkt werden muss, denn: „Die Freiheit des einen endet dort, wo die der anderen beginnt.“¹¹⁹

3. EHRENSCHUTZ – MAULKORBPARAGRAPH ODER RETTER DER PRIVATSPHÄRE?

a. OHNE PRIVATHEIT STIRBT DIE FREIHEIT¹²⁰

Die immer rasantere technische Entwicklung macht jeden Bürger, der nicht vehement jegliche technische Errungenschaften ablehnt, immer mehr zum gläsernen Menschen mit immer weniger Privatsphäre. Bereits 1890 formulierten die amerikanischen Rechtswissenschaftler *Warren* und *Brandeis* die Forderung nach einem „Right to Privacy“.¹²¹

Persönlichkeitsrechte sind „subjektive, nicht übertragbare Rechte, die jedem Einzelnen schon aufgrund seines Daseins und seiner Menschenwürde zustehen“¹²². Sie sind „nicht vermögensrechtlicher Natur und auf sie kann nicht verzichtet werden“¹²³. Der Zweck besteht einerseits im Unterbinden von fremden Interventionen zur Führung eines „ungestörten“ Lebens als auch in einer rechtlichen Basis für sämtliche Handlungsmöglichkeiten, die für eine autonome Gestaltung des Lebensinhalts nötig sind.¹²⁴ Die stets involvierte Öffentlichkeit stellt hierbei „gleichermaßen Notwendigkeit und Gefahr“ für die Ausübung der besagten Rechte dar.¹²⁵

b. SEDES MATERIAE

Auch Persönlichkeitsrechte sind durch Grundrechte verstärkt, nämlich durch den in Art 8 EMRK und Art 9 GRC verbrieften Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens und durch das im Kapitel III. B. 5. eigens abgehandelte Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Datenschutzgesetz¹²⁶ und Art 8 GRC. Art 8 Abs 1 EMRK besagt:

„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“

c. SCHUTZBEREICH/GRUNDRECHTSTATBESTAND

Im Hinblick auf den persönlichen Schutzbereich geht die herrschende Lehre davon aus, dass grundsätzlich nur natürliche Personen vom Schutzbereich des Art 8 EMRK umfasst sind.¹²⁷

¹¹⁹ Kant, *Metaphysik der Sitten* 31 f.

¹²⁰ Köppel, *Ohne Privatheit stirbt die Freiheit* (03.09.2014) < weltwoche.ch/ausgaben/2014-35/editorial-ohne-privatheit-stirbt-die-freiheit-die-weltwoche-ausgabe-352014 >.

¹²¹ *Warren/Brandeis*, *Harvard Law Review* (IV) 1890, 193 ff.

¹²² *Scherak*, *Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte* 12; vgl auch *Frick*, *Persönlichkeitsrechte* 28; *Korn/Neumayer*, *Persönlichkeitsschutz* 21; *Berka*, *Massenmedien* 205.

¹²³ *Scherak*, *Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte* 12; vgl auch *Frick*, *Persönlichkeitsrechte* 28; *Korn/Neumayer*, *Persönlichkeitsschutz* 21; *Berka*, *Massenmedien* 205.

¹²⁴ *Scherak*, *Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte* 12 f; *Berka*, *ZfVR* 1990, 35.

¹²⁵ *Scherak*, *Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte* 13; *Berka* in *Koziol/Warzilek* 493 ff.

¹²⁶ BGBl I 165/1999 idF BGBl I 83/2013 (im Folgenden kurz „DSG“).

¹²⁷ *Scherak*, *Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte* 39 mwN.

Dies wird unisono mit der Konnexität der Rechte mit der menschlichen Persönlichkeit begründet.¹²⁸ Zwar wäre hinsichtlich vieler Teilbereiche dieser Norm eine Anwendung auf juristische Personen denkunmöglich, laut *Scherak* distanzieren sich *Grabenwarter/Pabel* aber zu Recht von dieser prinzipiellen Ablehnung und zeigen auch Ausnahmen auf, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz.¹²⁹ Als Jedermannsrecht sind jedenfalls alle natürlichen Personen, unabhängig von der Staatszugehörigkeit, vom Anwendungsbereich erfasst.¹³⁰

In puncto sachlicher Schutzbereich gilt, dass jedem Individuum ein umfassender Schutz der unmittelbaren Persönlichkeitssphäre gewährt wird.¹³¹ Davon umfasst sind mehrere verschiedene Bereiche, nämlich:



Abbildung 7

Es handelt sich hierbei um „vier unterschiedliche Rechte, die jedoch gewisse Überschneidungen aufweisen“¹³²:

Der Terminus „Schutz des Privatlebens“ ist sehr **weit** auszulegen.¹³³ Es existiert jedoch keine abschließende Definition des Begriffs; selbst der EGMR ist der Meinung, dass er „einer erschöpfenden Definition nicht zugänglich ist.“¹³⁴ Ergo muss der Begriff stets einzelfallabhängig erörtert werden.¹³⁵ Jedenfalls unbestritten ist aber, dass er sowohl „den inneren Kreis der eigenen Persönlichkeit als auch die äußeren Beziehungen zu anderen Menschen“ erfasst.¹³⁶ Denn nach der Rechtsprechung zielt der Telos der Norm nicht nur auf den Schutz der eigenen, auf sich selbst bezogenen Persönlichkeitsentwicklung ab, sondern auch darauf, dass die Interaktion mit dem gesellschaftlichen Umfeld geschützt wird.¹³⁷

Wie die meisten Grundrechte der österreichischen Rechtsordnung ist Art 8 EMRK vordergründig als klassisches Abwehrrecht gegenüber dem Staat ausgestaltet, das heißt er muss Art 8 leg cit selbst wahren.¹³⁸ Darüber hinaus ergeben sich jedoch auch positive Schutz- und Handlungspflichten, sodass der Staat dafür Sorge tragen muss, dass die oben angeführten

¹²⁸ *Scherak*, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 39 mwN.

¹²⁹ *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 4.

¹³⁰ *Tichy*, *ecolex* 2013, 396; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht 191.

¹³¹ *Heißl*, Handbuch Menschenrechte 160 ff.

¹³² *Scherak*, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 35 mwN.

¹³³ *Scherak*, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 40 mwN.

¹³⁴ Vgl EGMR 25.03.1993, 13134/87 (*Costello-Roberts/UK*); EGMR 28.01.2003, 44647/98 (*Peck/UK*).

¹³⁵ *Heißl*, Handbuch Menschenrechte 160 ff.

¹³⁶ < heinrich.rewi.hu-berlin.de/doc/emrk/Arbeitsblatt_EMRK_7.pdf >.

¹³⁷ *Scherak*, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 39, vgl auch EGMR 16.12.1992, 13710/88 (*Niemietz/D*).

¹³⁸ *Heißl*, Handbuch Menschenrechte 166; *Scherak*, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 37 mwN.

Rechte auch zwischen Privatpersonen geachtet werden.¹³⁹ Dies hat der EGMR schon sehr früh, erstmals in seinem Urteil „Marckx gegen Belgien“ im Jahr 1979, festgestellt.¹⁴⁰ Diesen Handlungspflichten kommt der Staat in der Regel durch die Erlassung von Gesetzen nach, unter anderem solche, die die Einklagung der Rechte aus Art 8 EMRK ermöglichen,¹⁴¹ „unter Umständen können sie sich aber bereits im strafrechtlichen Schutz vor Eingriffen durch Dritte erschöpfen.“¹⁴²

d. DER SCHUTZ DES GUTEN RUFES

Das Recht auf Ehre und guten Ruf ist – im Gegensatz zu Art 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – in Art 8 EMRK nicht explizit angeführt. Dies war ursprünglich auch beabsichtigt, wie ein zunächst vertraulicher und mittlerweile veröffentlichter Bericht des Sekretariats der Europäischen Kommission für Menschenrechte belegt: „This text differed, however, from Article 12 of the Universal Declaration in that the words ‘nor to attacks upon his honour and reputation‘ did not occur. The omission was deliberate.“¹⁴³

Der EGMR ging daher viele Jahre davon aus, dass die EMRK kein Recht auf guten Ruf normiert. Erst 2004 stellte er schließlich fest, dass der gute Ruf sehr wohl von der gegenständlichen Konventionsbestimmung erfasst sei.¹⁴⁴ Als Begründung führte er aus, dass Art 8 EMRK prinzipiell sehr weit zu verstehen sei.¹⁴⁵

Im Fall „White gegen Schweden“ beschäftigte sich der EGMR erstmals mit der Frage, ob den Mitgliedsstaaten auch hinsichtlich des guten Rufes eine positive Schutzpflicht zukommt.¹⁴⁶ Dies bejahte er zwar prinzipiell¹⁴⁷, zu einer entsprechenden Verurteilung kam es aber erst in der Causa „Pfeifer gegen Österreich“.¹⁴⁸ Der Gerichtshof führte hierzu aus, „that a person’s reputation, even if that person is criticised in the context of a public debate, forms part of his or her personal identity and psychological integrity and therefore also falls within the scope of his or her private life.“¹⁴⁹

Bedingung ist, dass ein Schweregrad erreicht wird, der (zumindest potentiell) dazu „**geeignet ist, die Privatsphäre unverhältnismäßig zu beeinträchtigen**“¹⁵⁰, spricht:

¹³⁹ Meyer-Ladewig, Menschenrechtskonvention Art 8 Rz 2c; vgl auch Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht 365 ff.

¹⁴⁰ EGMR 13.06.1979, 6833/74 (Marckx/BE).

¹⁴¹ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 38 mwN.

¹⁴² Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 46; EGMR 26.03.1985, 8978/80 (X und Y/NL).

¹⁴³ Bericht zu Art 8 EMRK („Travaux préparatoires“) des Sekretariats der Europäischen Kommission für Menschenrechte 09.08.1956, 3; vgl auch Rami, MR 2007, 361.

¹⁴⁴ EGMR 29.06.2004, 64915/01 (Chauvy/FR); vgl auch EGMR 17.12.2004, 33348/96 (Cumpana/RO) und EGMR 09.09.2006, 42435/02 (White/SE).

¹⁴⁵ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 133; vgl auch Czech, ÖJZ 2010, 113.

¹⁴⁶ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 129.

¹⁴⁷ EGMR 19.09.2006, 42435/02 (White/SE).

¹⁴⁸ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 129.

¹⁴⁹ EGMR 15.11.2007, 12556/03 (Pfeifer/AT).

¹⁵⁰ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 134 mwN.

1. Tatsachenbehauptungen und Werturteile,
2. „die einen so tiefgreifenden und nachhaltigen Einfluss auf das Privatleben und die Integrität einer Person haben, dass diese darin gehindert wird, ihre Persönlichkeit entsprechend Art 8 EMRK frei zu entfalten und ihre Lebensführung, einschließlich den sozialen Beziehungen in einer Gemeinschaft, frei und individuell zu gestalten.“¹⁵¹

Auch aus Art 10 EMRK lassen sich hinsichtlich bestimmter Aspekte wie bspw der Medienvielfalt Handlungspflichten des Staates ableiten.¹⁵²

Ehrenschutz juristischer Personen: Auch Unternehmen und große Konzerne agieren in der Öffentlichkeit und werden durch eben diese bedroht.¹⁵³ Dennoch sind die Ehre eines Menschen und der wirtschaftliche Ruf eines Unternehmens klar voneinander zu trennen: Während persönlichen Ehrenbeleidigungen ein Spannungsverhältnis von Grundrechten, von denen keines a priori einen Vorrang beanspruchen kann, immanent ist, geht es beim Wettstreit der freien Meinungsäußerung und des Unternehmensschutzes primär um wirtschaftliche Interessen.¹⁵⁴ Doch dazu später mehr.

F A L L B E I S P I E L :

BM *Heinisch-Hosek* wird ihre Argumentationslinie auf Art 8 EMRK aufbauen, da sowohl der persönliche (natürliche Person) als auch der sachliche (Schutz des guten Rufes als Teilaspekt des Schutzes des Privatlebens) Anwendungsbereich eröffnet ist.

4. MEINUNGSÄUßERUNGSFREIHEIT VS EHRENSCHUTZ – AD (2)

a. EINLEITUNG

Der Mensch – ein zoon politikón: Schon *Aristoteles* kategorisierte den Menschen als höchst soziales Wesen, in dessen Natur es liegt, in einer politischen Gemeinschaft zu leben.¹⁵⁵ Er strebt in der Regel nach Anerkennung und Wertschätzung anderer und einem möglichst hohen gesellschaftlichen Status. Die Möglichkeit, seine Standpunkte und Überzeugungen nach seinem Gutdünken, frei von jeglicher Angst vor Konsequenzen der Öffentlichkeit zu präsentieren, ist unentbehrlich für seine Persönlichkeitsentwicklung. Die dafür notwendige Öffentlichkeit birgt jedoch ein hohes Gefahrenpotential, da ein Missbrauch der Meinungs-

¹⁵¹ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 134 f mwN; vgl auch *Ennöckl* in *Ennöckl/Raschauer* 16 ff; *Lendl* in *Berka* 61 ff; *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 22 Rz 12; *Villiger*, Handbuch EMRK § 24 Rz 562.

¹⁵² EGMR 16.03.2000, 23144/93 (*Özgür Gündem/TR*); EGMR 19.02.1998, 14967/89 (*Guerra/IT*); vgl auch *Rami*, MR 2007, 359.

¹⁵³ *Berka*, WBI 1997, 265.

¹⁵⁴ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 91 mwN; *Koziol* in *Koziol/Waržilek* 661 ff; *Berka* in *Machacek* 393 ff. Zur Menschenwürde als „ungeschriebener allgemeiner Wertungsgrundsatz der österreichischen Rechtsordnung“ vgl VfGH 10.12.1993, 167/92 und OGH 14.04.1994, 10 Ob 501/94. „Die Menschenwürde ist in Art 3 und Art 8 EMRK verankert und verpflichtet den Staat einer die Menschenwürde beeinträchtigenden Verletzung der Ehre, bspw durch grobe und böswillige Verunglimpfungen, entgegenzutreten.“; vgl *Berka*, Medienfreiheit 224 ff; *Canaris*, JBl 1991, 205 ff, vgl weiterführend auch *Berka*, ZfVR 1990, 35.

¹⁵⁵ *Grabenwarter/Kodek*, Einführung Rechtswissenschaften 45.

äußerungsfreiheit die soziale, psychische und unter Umständen auch wirtschaftliche Unversehrtheit eines anderen bedrohen kann. Daher tritt der unter III. B. 3. beschriebene Persönlichkeitsschutz als Gegenposition hinzu.¹⁵⁶

b. GRUNDRECHTSEINGRIFFE

Die durch Art 13 StGG garantierte Meinungsfreiheit ist angesichts des normierten formellen Gesetzesvorbehalts („innerhalb der gesetzlichen Schranken“) jedem gesetzlichen Eingriff – abgesehen von Zensur – zugänglich.¹⁵⁷ Art 10 EMRK hingegen hat diese Verfassungslage mit der Einführung eines materiellen Gesetzesvorbehaltes gravierend verändert¹⁵⁸: Beschränkungen sind demnach nur dann zulässig,

1. wenn sie gesetzlich vorgesehen sind

Hintergrund ist die Intention, dass die Rechtsordnung eine für jeden Bürger zugängliche und berechenbare Basis für etwaige Beschränkungen seiner Freiheit bietet. Als gesetzliche Grundlage kommen auch solche Normen in Betracht, die zwar „formell betrachtet nicht ‚Gesetz‘ sind, aber materiell gesehen Gesetzescharakter aufweisen“, sprich Normen unterhalb der Gesetzesstufe sowie ungeschriebenes Recht.¹⁵⁹

und

2. einem der in Art 10 Abs 2 EMRK angeführten Ziele dienen

Legitime Eingriffsziele - Persönlichkeitsschutz & Meinungsäußerungsfreiheit des Verunglimpften: Die Einschränkung muss erfolgen, um (mindestens) eines der in Art 10 Abs 2 EMRK aufgezählten legitimen Ziele zu erreichen. Ein Blick in besagten Absatz macht die über das ältere Grundrecht des Art 13 StGG hinausgehende Bedeutung des Konventionsrechts deutlich: Nicht nur öffentlich-rechtliche Rechtsgüter können einen Eingriff legitimieren, sondern auch private Interessen, nämlich der „Schutz des guten Rufes“ und der „Schutz der Rechte anderer“.¹⁶⁰

In Betracht kommen somit einerseits der Konflikt zwischen dem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit der postenden Shitstorm-Teilnehmer und der Freiheit der Äußerung der Verunglimpften im Sinne von (1) und andererseits jener des verfassungsrechtlichen Grundpfeilers der ungestörten öffentlichen Debatte sowie den entgegenstehenden Persönlichkeitsrechten anderer (Ehrenschutz) im Sinne von (2).

¹⁵⁶ Berka, ZfRV 1990, 35.

¹⁵⁷ Berka, ZfRV 1990, 35.

¹⁵⁸ Berka, ZfRV 1990, 35.

¹⁵⁹ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 53 mwN; vgl auch EGMR 26.04.1979, 6538/74 (Sunday Time/UK).

¹⁶⁰ Berka, ZfRV 1990, 35; beachte jedoch die **Wesensgehaltstheorie**: „Gesetzliche Beschränkungen eines Grundrechts dürfen nicht gegen das Wesen des Grundrechts verstoßen; das wäre insb dann der Fall, wenn eine Regelung in ihrer Wirkung der Aufhebung des Grundrechts gleichkommt“, < staatsrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatsrecht/abt_wirtschaftsrecht/ENN%C3%96CKL/5_Klausur_-_Musterlo_sung_GR_WS_13.pdf >.

und

3. überdies in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sind; im Sinne von „pressing social need“¹⁶¹ (Stichwort Verhältnismäßigkeit¹⁶²).

Mit der dritten Bedingung wurde eine einzelfallabhängige Verhältnismäßigkeitsprüfung als Nachweis der Verfassungskonformität von grundrechtsbeschränkenden Maßnahmen normiert.¹⁶³ Ein Eingriff ist verhältnismäßig, wenn zwischen den angewandten Mitteln und dem/n dadurch erreichten legitimen Ziel(en) ein angemessenes Gleichgewicht vorhanden ist.¹⁶⁴ Bei der Überprüfung, ob ein Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft für den „Schutz des guten Rufes“ oder der „Rechte anderer“ geeignet, erforderlich und adäquat war, wird der EGMR als letzte Instanz angerufen, der festzustellen hat, ob die nationalen Instanzen ein entsprechendes **Gleichgewicht zum Schutz beider Grundrechte** gefunden haben.¹⁶⁵

Während im Hinblick auf die Freiheit der Meinungsäußerung gegenüber dem Staat von der Maxime „in dubio pro libertate“ ausgegangen werden kann, stehen sich – wie bereits weiter oben ausgeführt – im Verhältnis der Bürger zueinander Interessen gegenüber, „die jeweils selbst grundrechtlich abgesichert sind und von denen grundsätzlich keines einen absoluten Vorrang beanspruchen kann.“¹⁶⁶ Letzteres ist jedoch noch zu relativieren: Da dem in der EMRK tausendfältig angeführten Maßstab einer demokratischen Gesellschaft besonderes Gewicht zukommt, kann prinzipiell von einem Vorrang aller Kommunikationsanliegen, die einen Beitrag zu einer Frage von öffentlichem Interesse leisten, ausgegangen werden.¹⁶⁷ Dies ist auch der Grund dafür, dass die persönlichen Umstände – insbesondere der Status in der Öffentlichkeit – in einer beleidigungsrechtlichen Konfliktsituation von Bedeutung sein können, da sich „diejenigen, die ein öffentliches Amt bekleiden (Politiker, Manager, Schauspieler etc), vermehrt der öffentlichen Kritik stellen müssen.“¹⁶⁸

¹⁶¹ EGMR 07.12.1976, 5493/72 (Handyside/UK).

¹⁶² Vgl. Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht 314 ff: Allgemeine Voraussetzungen für einen legitimen Grundrechtseingriff:

1. Öffentliches Interesse 2. Geeignetheit 3. Erforderlichkeit 4. Adäquanz.

¹⁶³ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 34; vgl. auch EGMR 07.12.1976, 5493/72 (Handyside/UK); EGMR 25.03.1983, 5947/72 (Silver/UK); Mayer, Bundesverfassungsrecht 681 ff; Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention § 23 Rz 26.

¹⁶⁴ Berka, ZfRV 1990, 35; vgl. auch Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 54 mwN.

¹⁶⁵ Berka, ZfRV 1990, 35; vgl. EGMR 14.06.2007, 71111/01 (Hachette Filipacchi Associés/FR); EGMR 18.01.2011, 39401/04 (MGN Limite/UK).

¹⁶⁶ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 14 mwN; Koziol in Koziol/Warzilek 661 ff; Berka in Machacek 393 ff.

¹⁶⁷ Berka, ZfRV 1990, 35; vgl. auch Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 80 mwN.

¹⁶⁸ Berka, ZfRV 1990, 35; vgl. auch EGMR 08.07.1986, 9815/82 (Lingens/AT); EGMR 23.04.1992, A 236 (Castells/ES); EGMR 19.10.1999, 41205/98 (Tammer/EE).

Die vom EGMR regelmäßig ins Treffen geführten Kriterien für die Abwägung sind:

- **Wahrheitsgehalt der Aussage**¹⁶⁹
- **früheres Verhalten der betroffenen Person**¹⁷⁰
- **Intention der Aussage**¹⁷¹
- **Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse**¹⁷²
- **Bekanntheitsgrad der betroffenen Person**¹⁷³
- Gegenstand des Berichts
- Art, wie die Information erlangt wurde
- Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung

174

Die fett hervorgehobenen Merkmale werden im Folgenden noch genauer beleuchtet.

Die obigen Ausführungen hinsichtlich etwaiger Grundrechtseingriffe beanspruchen auch Geltung für Art 8 EMRK, dessen Abs 2 ident formuliert ist.

c. WAHRHEITSGEHALT DER AUSSAGE – WERTURTEIL ODER TATSACHENBEHAUPTUNG?

Im Hinblick auf die Beurteilung einer Aussage im Rahmen der vom EGMR durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfung muss eine essentielle Unterscheidung erläutert werden: „das Gebot der Differenzierung zwischen Tatsachenaussagen und Werturteilen, wie es etwa in der Maxime „comment is free but facts are sacred“¹⁷⁵ zum Ausdruck kommt.“¹⁷⁶ „Während Tatsachenaussagen wahrheitsfähig sind und der Äußernde im Fall ihrer Falschheit dafür einzustehen hat“, darf für Werturteile als subjektive Meinungsäußerungen keine Verifizierung verlangt werden.¹⁷⁷ Begründet werden kann dies mit den unterschiedlichen Intentionen der Aussage: Ein Werturteil ist eine „rein subjektive Betrachtung, die keinen Wahrheitsanspruch stellt“, sondern „beim Empfänger wiederum eine (ablehnende oder zustimmende) Wertung hervorrufen soll.“¹⁷⁸ Die Behauptung von Tatsachen zielt hingegen darauf ab, dass sie als wahr angenommen wird.¹⁷⁹ Diese unterschiedlichen Zielrichtungen rechtfertigen eine ungleiche Behandlung im Sinne des Gleichheitssatzes. Die Einordnung eines Kommentars richtet sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem damit vermittelten „Eindruck auf einen unbefangenen Durchschnittsmenschen.“¹⁸⁰

¹⁶⁹ Vgl bspw EGMR 01.12.2011, 8080/08 (Schwabe/D).

¹⁷⁰ Vgl bspw EGMR 25.11.1999, 23118/93 (Nilsen und Johnsen/NO).

¹⁷¹ Vgl bspw EGMR 25.06.1992, 13778/88 (Thorgeir Thorgeirson/IS).

¹⁷² Vgl bspw EGMR 01.07.1997, 20834/92 (Oberschlick/AT Nr 2).

¹⁷³ Vgl bspw EGMR 28.11.2002, 39394/98 (Scharsach und News Gesellschaft/AT).

¹⁷⁴ Vgl auch EGMR 10.10.2013, 64569/09 (Delfi AS/EE); EGMR 10.07.2014, 39954/08 (Axel Springer AG/D); EGMR 24.06.2004, 59320/00 (Von Hannover/D Nr 2).

¹⁷⁵ Vgl Berka; ZfVR 1990, 35; Scherak Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte, 67; Holoubek, AfP 2003, 195 ff; Berka, JRP 1996, 239.

¹⁷⁶ Berka, ZfRV 1990, 35.

¹⁷⁷ Berka, ZfRV 1990, 35; Ribarov, ÖJZ 2008, 174.

¹⁷⁸ Berka, ZfRV 1990, 35; Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 114 mwN.

¹⁷⁹ Berka, ZfRV 1990, 35; Berka, Medienfreiheit 280 ff.

¹⁸⁰ OGH 21. 6. 2007, 6 Ob 79/07x: „Beurteilungsmaßstab ist ein fiktiver Mitteilungsempfänger, dem alle Äußerungen zur Kenntnis gelangt sind.“; vgl auch Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 139 mwN; vgl auch OGH 15.10.2012, 6 Ob 162/12k;

d. ZWISCHENCONCLUSIO

Im Endeffekt bedeutet dies, dass einer falschen Tatsachenbehauptung bzw einem Werturteil mit falschem Tatsachensubstrat der Schutz des Art 10 EMRK verweigert werden kann, wohingegen die Zulässigkeit von reinen Werturteilen nie am Wahrheitsgehalt der Aussage gemessen werden darf.¹⁸¹ Das erforderliches Ausmaß des von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung regelmäßig ins Treffen geführte Tatsachensubstrats wird vom EGMR jedoch relativ gering angesetzt: Es muss entweder richtig sein oder der Äußernde glaubte an dessen Richtigkeit und durfte daran glauben (Stichwort Gutgläubigkeit).¹⁸² Letzteres wird als „fair comment“ bezeichnet.¹⁸³ Die folgende Graphik unternimmt den Versuch einer schematischen Darstellung für eine prinzipielle Beurteilung der Zulässigkeit:

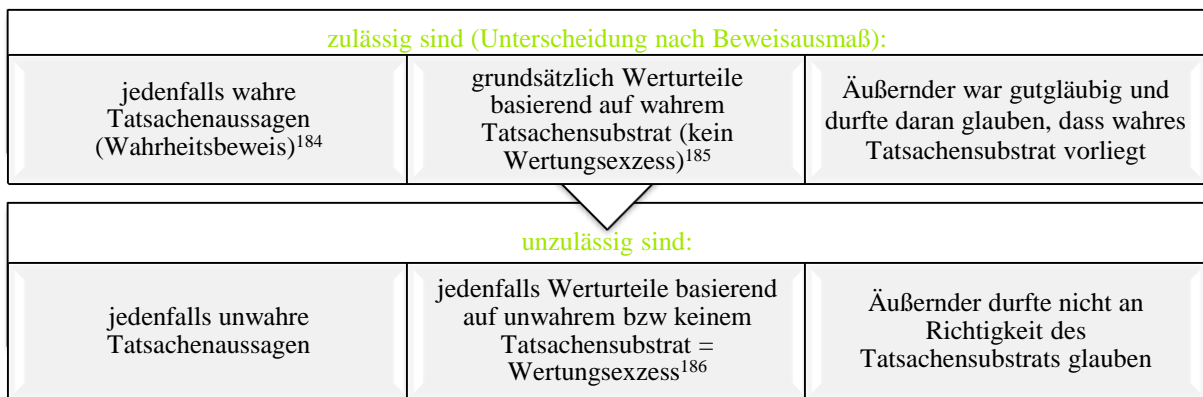


Abbildung 8

Die Beweislast für die (Un)Wahrheit trägt jeweils der Kläger.¹⁸⁷ Für ein Werturteil darf jedoch – wie bereits ausgeführt – kein Wahrheitsbeweis verlangt werden.¹⁸⁸ Wie aus der

Berka, WBl 1997, 265; Laut Berka kann die Abgrenzung von vielen Umständen abhängen und ist in den Grenzfällen eine Wertungsfrage, in deren Rahmen der Wichtigkeit eines Themas oder dem Status der kritisierten Person tatsächlich eine begrenzte Bedeutung zukommen kann.

¹⁸¹ Berka, Medienfreiheit 280 ff; Berka, ZfRV 1990, 35; vgl auch OGH 15.10.2012, 6 Ob 162/12k.

¹⁸² EGMR 28.08.1992, 13704/88 (Schwabe/AT).

¹⁸³ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 115 mwN; vgl auch bspw EGMR 27.2.2001, 26958/95 (Jerusalem/AT); vgl auch < wikipedia.org/wiki/Fair_comment >.

¹⁸⁴ Vgl Berka, ZfRV 1990, 35: „Soweit es im Rahmen der vorstehenden Tatbestände um beleidigende Tatsachenbehauptungen geht, begründen nur wahrheitswidrige Aussagen eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit. Das Aussprechen der Wahrheit selbst ist nicht rechtswidrig, entsprechend der traditionellen Auffassung, dass Wahrheiten keine Injurien sind. Diese Situation entspricht dem Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit, weil kein Zweifel besteht, dass der Gesetzgeber falsche Anschuldigungen, die die Ehre eines Menschen verletzen, unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des guten Rufes und der Rechte anderer auch in einer demokratischen Gesellschaft sanktionieren darf, während die Wahrheit selbst ein grundrechtlich geschützter Freiheitsgebrauch ist, der nur unter besonderen Umständen beschränkt werden dürfte.“; vgl auch OGH 21. 6. 2007, 6 Ob 79/07x.

¹⁸⁵ Berka, ZfVR 1990, 35: „Liegt einem Werturteil daher eine beweisbare Tatsache zugrunde, darf selbst eine übersteigerte, unangemessene oder inkompetente Kritik nicht als strafbare Schmähung [...] beurteilt werden, wobei dieser Freiraum für sanktionslose Kritik dort besonders weit zu ziehen ist, wo es sich um eine Meinungsäußerung im Rahmen einer öffentlichen Frage handelt.“

¹⁸⁶ Zöchbauer, MR 1997, 5: „Zulässig ist die kritische Beurteilung eines bestimmten Sachverhaltes. Dies hat mit einem Angriff auf eine Person (Diffamierung) nichts gemeinsam, weil sich hier der Bezugspunkt ändert: Während sich das zulässige Werturteil auf ein konkretes Verhalten oä bezieht, hat die Diffamierung eine Person als solche - und nicht einen bestimmten Sachverhalt - zum Ziel.“; Anmerkung: Begriff des Wertungsexzesses wird in der Lehre zT abgelehnt.

¹⁸⁷ Berka, ZfVR 1990, 35.

¹⁸⁸ Zöchbauer, MR 1997, 5.

obigen Graphik ersichtlich, müssen für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Werturteils noch weitere Faktoren berücksichtigt werden:

e. GRENZEN DES WERTURTEILS

Gleich vorweggenommen werden soll, dass diese äußerst **weit** sind.¹⁸⁹ Wie erstmals im Urteil „Handyside gegen Vereinigtes Königreich“ ausgeführt, schützt die Meinungsfreiheit auch Äußerungen, „die dazu geeignet sind, zu beleidigen, zu schockieren oder zu stören.“¹⁹⁰ Überdies ist es zulässig, durch Werturteile zu provozieren und zu übertreiben.¹⁹¹ Dennoch dürfen Kommentare „nicht über ein bestimmtes Maß hinausgehen.“¹⁹² Bei der Beurteilung bilden die Vorgeschichte und die Intention der Aussage wesentliche Maßstäbe:

Früheres Verhalten der betroffenen Personen - Gegenschlagprinzip: Im Fall „Nilsen und Johnsen gegen Norwegen“ berücksichtigte der EGMR erstmals auch die von der verunglimpften Person im Vorfeld getätigten Aussagen, wobei er in dieser Causa zum Schluss kam, dass die Heftigkeit der Aussagen in keinem Verhältnis zueinander standen.¹⁹³ Ganz anders beurteilte er die Situation im Fall „Oberschlick gegen Österreich (Nr 2)“, bei dem er ein Werturteil (die Bezeichnung als „Trottel“) aufgrund einer ausreichenden Vorgeschichte noch als zulässig erachtete.¹⁹⁴ Er stellte hierzu fest, dass die vom Diffamierten getätigten Aussagen, welche für die Beschimpfung kausal waren, das Ziel hatten, zu provozieren und dementsprechende Reaktionen hervorzurufen. Das bedeutet, dass ein Werturteil grundsätzlich beleidigend sein und sich dennoch im Rahmen des Zulässigen bewegen kann, sofern der Äußernde genügend nachvollziehbare, tatsächliche Gegebenheiten (Vorgeschichte als Tatsachensubstrat) vorweisen kann, die zu seiner wertenden Aussage führten.¹⁹⁵ Der Gerichtshof zog die Grenze des noch zulässigen Werturteiles also dort, wo „dank einer objektiv nachvollziehbaren Begründung noch kein grundloser, persönlicher Angriff“¹⁹⁶ vorliegt.¹⁹⁷ Grundsätzlich kann von folgender Maxime ausgegangen werden: **Je diffamierender die Aussage, desto gewichtiger muss die Vorgeschichte sein**¹⁹⁸ (bewegliches System).

Ein weiterer wichtiger Aspekt für das Ausloten der Grenzen der zulässigen Kritik stellt die **Intention der Aussage** dar: Ein mit dem diffamierenden Kommentar einhergehendes

¹⁸⁹ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 111 mwN.

¹⁹⁰ EGMR 07.12.1976, 5493/72 (Handyside/UK); vgl auch Berka, ZfRV 1990, 35.

¹⁹¹ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 111 mwN; vgl bspw EGMR 26.04.1995, 15974/90 (Prager und Oberschlick/AT); EGMR 28.09.2000, 37698/97 (Lopes Gomes da Silva/PT); EGMR 07.11.2006, 12697/03 (Mamère/FR).

¹⁹² Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 111 mwN; vgl bspw EGMR 08.07.1986, 9815/82 (Lingens/Österreich); EGMR 23.04.1992, 11798/85 (Castells/ES).

¹⁹³ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 112 mwN; EGMR 25.11.1999, 23118/93 (Nilsen und Johnsen/NO).

¹⁹⁴ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 113 mwN.

¹⁹⁵ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 63 f mwN.

¹⁹⁶ Vgl EGMR 01.07.1997, 20834/92 (Oberschlick/AT Nr 2).

¹⁹⁷ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 113 mwN; vgl EGMR 14.12.2006, 5433/02 (Shabanov und Tren/RU); EGMR 06.11.2007, 13909/05 (Lepojić/RS); EGMR 06.02.2001, 41205/98 (Tammer/EE); vgl auch Schumacher, Medienberichterstattung und Schutz der Persönlichkeitsrechte, 109; Weiner, MR 1998, 259; Berka, JRP 1996, 240 f; Ennöckl in Ennöckl/Raschauer 16 ff.

¹⁹⁸ Gering, Pressefreiheit 163; Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 115 mwN.

legitimes Ziel kann diesen rechtfertigen und für den EGMR akzeptabel erscheinen lassen, obwohl selbiger Kommentar ohne diese entsprechende Zielsetzung womöglich als unzulässiger Wertungsexzess zu beurteilen gewesen wäre.¹⁹⁹

f. BEITRAG ZU EINER DEBATTE VON ALLGEMEINEM INTERESSE & BEKANNTHEITSGRAD DER BETROFFENEN PERSON - SONDERFALL POLITICAL DEBATE

Erstmalig qualifizierte der EGMR die Debatte der Causa „Lingens gegen Österreich“ als „political debate“.²⁰⁰ Die Beteiligung von politischen Parteien, Politikern, anderen Personen der Öffentlichkeit und/oder NGOs geben Anhaltspunkte für das Vorliegen einer politischen Diskussion.²⁰¹ Weitere vom EGMR regelmäßig ins Treffen geführte Termini sind jene des „public concerns“ und „public interests“ sowie der „public debate“; in der Rechtsprechung des EGMR werden die drei Begriffe jedoch lediglich synonym verwendet.²⁰²

Im Rahmen einer political debate müssen „besonders gewichtige Gründe“ für die Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit vorliegen.²⁰³ Dies liegt daran, dass der EGMR offene Debatten, die eine die Öffentlichkeit interessierende Frage zum Gegenstand haben, als einen elementaren Bestandteil eines demokratischen Staats und eminent wichtig für dessen Weiterentwicklung erachtet.²⁰⁴ Daher ist die Grenze der zulässigen Kritik in Bezug auf Personen der Öffentlichkeit auch wesentlich höher, da sie sich unweigerlich und wissentlich einer eingehenden Beurteilung ihrer Worte und Taten durch die Presse und die allgemeine Öffentlichkeit aussetzen und dementsprechend eine höhere Toleranzgrenze in Bezug auf Kritik an den Tag zu legen haben.²⁰⁵ Regierungsmitglieder müssen aufgrund ihrer besonderen Machtposition sogar eine noch höhere Toleranz gegenüber kritischen und beleidigenden Werturteilen besitzen.²⁰⁶

Der EGMR hat daher einen personenbezogenen Maßstab, die so genannte public figures-Doktrin²⁰⁷, entwickelt:²⁰⁸ „Als ‚public figures‘ werden in der Regel Politiker und andere Personen des öffentlichen Lebens, also bspw Sportler, Schauspieler, Manager von großen Unternehmen, aber auch Medien gesehen; keine public figures sind hingegen Richter,

¹⁹⁹ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 114 mwN; vgl EGMR 25.06.1992, 13778/88 (Thorgeir Thorgeirson/IS).

²⁰⁰ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 87 mwN.

²⁰¹ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 73 mwN; vgl EGMR 23.06.2009, 32550/05 (Bodrožić/RS); vgl auch Holoubek, AfP 2003, 195 ff; Damjanovic/Oberkofler, MR 2000, 73; Berka, ZfRV 1990, 39.

²⁰² Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 71 mwN.

²⁰³ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 140 mwN.

²⁰⁴ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 140 mwN.

²⁰⁵ Berka, ZfRV 1990, 35; Damjanovic/Oberkofler, MR 2000, 73; Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 141 mwN; vgl bspw EGMR 08.07.1986, 9815/82 (Lingens/AT).

²⁰⁶ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 87 mwN; vgl EGMR 23.04.1992, 11798/85 (Castells/ES); EGMR 09.06.1998, 22678/93 (Incal/TR); EGMR 08.07.1999, 23556/94 (Ceylan/TR); EGMR 18.07.2000, 26680/95 (Sener/TR); EGMR 24.04.2007, 7333/06 (Lombardo/MT).

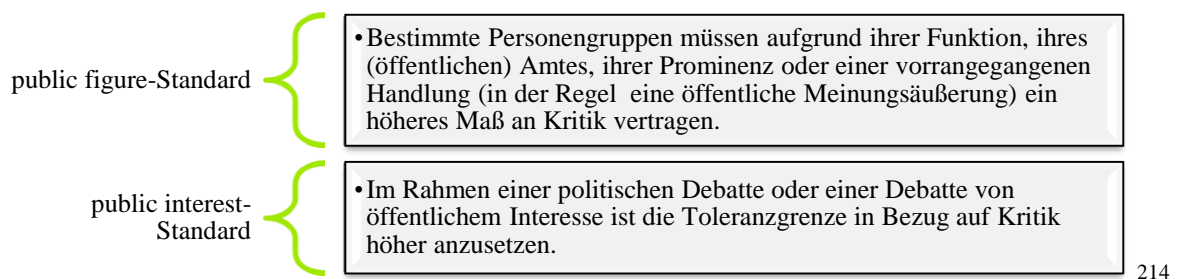
²⁰⁷ Vgl Holoubek, eolex 1990, 785.

²⁰⁸ Ribarov, ÖJZ 2008, 174; Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 76 mwN.

Beamte sowie Privatpersonen, die sich an einer öffentlichen Diskussion beteiligen²⁰⁹ (auch wenn die Grenzen des zulässigen Werturteils dennoch weiter sind als bei vollkommen unbeteiligten Privatpersonen; siehe dazu gleich).

„Die weitere Grenze der zulässigen Kritik bezieht sich in der Regel nicht auf das Privatleben.“²¹⁰ „Der EGMR hat allerdings festgestellt, dass Schmähungen, gerade in Bezug auf Politiker im Rahmen einer politischen Debatte, auch in die persönliche Sphäre übergreifen können und dies ein normales Risiko darstellt.“²¹¹ In der Entscheidung „Castells gegen Spanien“ führte der EGMR aber auch aus, dass es selbst innerhalb der politischen Debatte dennoch Grenzen gibt, die nicht überschritten werden dürfen.²¹², da auch hier ein „Minimum an Anstand und Mäßigung“ verlangt werden kann bzw muss.²¹³ Wo genau die Grenze jedoch gezogen werden soll, ließ der EGMR bis jetzt offen und wird daher wohl oder übel nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen sein.

Summa summarum bieten die obigen Ausführungen zwei Anknüpfungspunkte:



Terminologisch greift der EGMR aus Gründen der Vereinfachung häufiger auf den public figure-Standard zurück, da er sich somit nicht mit einer abschließenden Definition des „öffentlichen Interesses“ auseinandersetzen muss und schneller zum gleichen Beurteilungsergebnis kommen kann.²¹⁵ Spätestens seit dem Urteil „Mamère gegen Frankreich“ ist nichtsdestotrotz klar, dass der Fokus – insbesondere in Zweifelsfällen – auf dem sachbezogenen public interest-Standard liegen muss.²¹⁶ Es gilt nämlich primär festzustellen, ob ein öffentliches Interesse an einem Thema eine bestimmte Aussage rechtfertigt. Die Personen an sich spielen laut *Scherak* „erst hinsichtlich der vom Gericht angewandten Nuancierungen in

²⁰⁹ *Scherak*, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 98 mwN; *Berka*, JRP 1996, 240 ff.

²¹⁰ *Scherak*, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 87 mwN.

²¹¹ *Scherak*, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 72 mwN; vgl bspw EGMR 28.09.2000, 37698/97 (Lopes Gomes da Silva/PT).

²¹² *Scherak*, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 71 mwN; EGMR 23.04.1992, 11798/85 (Castells/ES).

²¹³ *Scherak*, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 71 mwN; vgl auch EGMR 22.10.2007, 21279/02 (Lindon, Otchakovsky-Laurens und July/FR); EGMR 18.03.2008, 15601/02 (Kuliś/PL).

²¹⁴ *Scherak*, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 97 ff mwN.

²¹⁵ *Scherak*, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 101 mwN.

²¹⁶ *Scherak*, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 102 mwN; *Berka*, Medienfreiheit 1982, 280 ff; *Berka*, JRP 1996, 242 ff.

Bezug auf das erlaubte Ausmaß, der im Rahmen einer öffentlichen Debatte ohnehin schon erhöhten Grenze der Kritik, eine Rolle.“²¹⁷

F A L L B E I S P I E L :

Die Bundeshymnen-Debatte kann zweifellos als political debate, also als Thema von allgemeinem Interesse, qualifiziert werden. Die Bundesministerin hat sich unbestritten freiwillig in die Öffentlichkeit begeben und muss als Mitglied der Regierung besonders weite Grenzen bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Aussagen hinnehmen. Dennoch muss die Grenze des „Mindestmaßes an Anstand und Mäßigung“ beachtet werden.

Der Vollständigkeit halber soll auch auf die spezielle Behandlung von Unternehmen und Privatpersonen eingegangen werden:

g. UNTERNEHMEN

Auch Unternehmen und Konzerne, die ebenso wie Politiker in der Öffentlichkeit stehen, sowie ihre Manager müssen ein höheres Maß an Toleranz gegenüber kritischen Bemerkungen an den Tag legen.²¹⁸ Die im Rahmen des public figure-Standards angeführte Begründung, dass diese ganz bewusst den Schritt in die Öffentlichkeit wagten und somit auch mehr Kritik vertragen müssten, lässt sich durch ihr marktwirtschaftliches Agieren auch auf Unternehmen übertragen.²¹⁹ Die Interessensabwägung findet in solchen Fällen regelmäßig zwischen dem wirtschaftlichen Ruf des Unternehmens (der aber klar von der Ehre eines Menschen zu trennen ist!) und dem Interesse an einer öffentlichen Debatte statt.²²⁰

h. PRIVATPERSONEN

Privatpersonen genießen im Normalfall mehr Schutz als public figures. Sobald sie jedoch mit ihren Meinungen in die Öffentlichkeit treten, sich also an einer öffentlichen Debatte beteiligen, unterliegen auch sie einer genaueren Überprüfung ihrer Aussagen und müssen ein höheres Maß an Kritik – nicht jedoch jenes von Politikern – vertragen.²²¹

5. DATENSCHUTZ – AD (3)

Die Ausforschung der Identitäten der in den Shitstorm involvierten Personen stellt eine *Conditio sine qua non* für jegliches rechtliche Vorgehen dar.²²² Wurzel des datenschutzrechtlichen Übels ist der WorldWideWeb-Usus, lediglich einen neutralen Nicknamen

²¹⁷ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 102 mwN; Berka, Medienfreiheit 1982, S 280 ff; vgl auch Berka, ZFRV 1990, 35 ff; van Rijn in van Dijk/Arai 773 ff.

²¹⁸ Berka, WBI 1997, 265.

²¹⁹ Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 96.

²²⁰ Berka, WBI 1997, 265; Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 91 mwN; vgl auch EGMR 21.09.1994, 17101/90 (Fayed/UK); EGMR 15.02.2005, 68416/01 (Steel und Morris/UK); EGMR 27.11.2007, 42864/05 (Timpul Info-Magazin und Anghel/MD); EGMR 06.10.2009, 27209/03 (Kuliś und Różycki/PL); EGMR 19.07.2011, 23954/10 (Uj/HU).

²²¹ Vgl EGMR 27.02.2001, 26958/95 (Jerusalem/AT); Steiner in Karl 47 ff; Scherak, Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte 101 mwN.

²²² Berka, WBI 1997, 265.

anstatt des eigenen echten Namens zu benutzen, wodurch den Betroffenen die personenbezogenen Daten der Shitstorm-Urheber regelmäßig verborgen bleiben.

F A L L B E I S P I E L :

Auf der gegenständlichen digitalen Plattform *Facebook* herrscht – als eine der wenigen Ausnahmen der Social-Media-Bereiche – Klarnamenpflicht.²²³ Damit erübrigt sich die Erforschung der Identitäten der Urheber der Kommentare für die Bundesministerin.

Doch natürlich gibt es keine vollkommene Anonymität, auch nicht im Internet: Der Provider der Website verfügt in der Regel über persönliche Daten, die im Rahmen des Registrierungsprozesses angegeben werden mussten oder zumindest über die IP-Adresse jenes Computers, von welchem die Kommentare gepostet wurden. Die Frage lautet also vielmehr: Auf welche rechtliche Grundlage zur Auskunftserlangung kann sich ein Betroffener, der gegen die postenden Personen rechtliche Schritte zu setzen gedenkt, stützen?

Eine mögliche Antwort bietet ein Auskunftsbegehren gestützt auf **§ 18 Abs 4 ECG**:²²⁴ Host-Provider sind demnach dazu verpflichtet, „den Namen und die Adresse eines Nutzers ihrer Dienste an Dritte zu übermitteln, sofern diese ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität des Nutzers dartun und darüber hinaus glaubhaft machen können, dass die Kenntnis der Identität dieses Nutzers eine wesentliche Voraussetzung zur Rechtsverfolgung bei Vorliegen eines rechtswidrigen Sachverhalts bildet.“

Stolpersteine könnten sich jedoch aus folgenden Prämissen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ergeben:

So heißt es in **§ 90 Abs 7 Telekommunikationsgesetz**²²⁵: „Anbieter von Kommunikationsdiensten sind auf schriftliches Verlangen der zuständigen Gerichte, Staatsanwaltschaften oder der Kriminalpolizei verpflichtet, diesen zur Aufklärung und Verfolgung des konkreten Verdachts einer Straftat Auskunft über Stammdaten von Teilnehmern zu geben.“ **§ 99 Abs 1 TKG** sieht vor, dass Verkehrsdaten außer in den im TKG geregelten Fällen nicht gespeichert oder übermittelt werden dürfen und vom Anbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren sind. „Die Gesetzesmaterialien“²²⁶ führen dazu – unter Verweis auf 4 Ob 41/09x – aus, dass dadurch eine gesetzliche Grundlage im Telekommunikationsdatenschutzrecht für die Verarbeitung von Verkehrsdaten geschaffen werden solle. Gleichzeitig werde durch die Formulierung ‚in diesem Gesetz geregelten Fällen‘ klarge-

²²³ mak/dpa, Klarnamen-Pflicht: Facebook setzt sich gegen Datenschützer durch (23.04.2013) < spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/klarnamen-pflicht-facebook-setzt-sich-gegen-datenschuetzer-durch-a-896041 >.

²²⁴ Leissler, *ecolex* 2013, 406 ff.

²²⁵ BGBl I 70/2003 iF BGBl I 44/2014 (im Folgenden kurz „TKG“).

²²⁶ ErläutRV 1074 BlgNR XXIV. GP 12 zu § 90.

stellt, dass sonstige Verwendungsrechte oder Verwendungspflichten nicht implizit aus sonstigen gesetzlichen Regelungen abgeleitet werden dürften. Vielmehr sei eine explizite Erlaubnis durch das TKG erforderlich. Daraus folgt: Eine Auskunftserteilung über die Inhaber dynamischer IP-Adressen²²⁷ durch den Access-Provider an Privatpersonen [...] ist nicht möglich.²²⁸

Der OGH hat zudem klargestellt, dass ein Auskunftsbegehren nach § 18 Abs 4 leg cit auch abzuweisen ist, wenn der Host-Provider weder über Namen noch Anschrift des Nutzers verfügt. „Für eine Verpflichtung des Providers, sich mit Hilfe der ihr vorliegenden Angaben des Users Kenntnis von dessen Namen und Adresse zu verschaffen, bietet der Gesetzeswortlaut keine Grundlage (Stichwort dynamische IP-Adresse).“ Bezüglich der IP-Adressen äußerte sich der OGH zudem noch wie folgt: „Es ist zweifelhaft, ob IP-Adressen überhaupt von der zitierten Norm erfasst sind. Nach den Gesetzesmaterialien erstreckte sich die Auskunftsverpflichtung nämlich auch im Falle des Abs 4 nur auf den Namen und die Adresse eines Nutzers. Darüberhinausgehende Daten hingegen, etwa ein Userprofil oder andere Umstände, die zur Rechtsverletzung führen, können dem Auskunftswerber nicht mitgeteilt werden.“²²⁹

Auch der deutsche Bundesgerichtshof entschied im Juli 2014, dass „der Betreiber eines Internetportals [...] mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage [...] grundsätzlich nicht befugt ist, ohne Einwilligung des Nutzers dessen personenbezogene Daten zur Erfüllung eines Auskunftsanspruchs wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung an den Betroffenen zu übermitteln.“²³⁰

Überdies ist zu beachten, dass ausschließlich Host-Providern eine entsprechend Auskunftspflicht angelastet werden kann. Hierbei handelt es sich prima vista um einen „Provider, der sowohl Speicherplätze als auch die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung stellt.“²³¹ In seiner Entscheidung 6 Ob 178/04a hat der OGH ausgesprochen, dass *Facebook* zweifellos als Host-Provider anzusehen ist.²³² Zudem muss geprüft werden, ob nicht ein entsprechender Haftungsausschluss des ECG einschlägig ist.²³³

§ 87b Urheberrechtsgesetz bietet eine ähnliche Basis für ein entsprechendes Auskunftsrecht.²³⁴

Generaliter ist das Datenschutzrecht, das eine Person grundsätzlich zur Herrin über alle sie betreffenden Daten macht, in Österreich relativ stark ausgeprägt.²³⁵ Als Beweis genügt ein

²²⁷ „Eine **dynamische IP-Adresse** ist im Gegensatz zur statischen IP-Adresse eine IP-Adresse, die für eine beschränkte Zeitspanne vergeben wird.“, < ip-adresse.sodala.net/dynamische-ip-adresse/ >.

²²⁸ OGH 22.06.2012, 6 Ob 119/11k.

²²⁹ OGH 10.04.2014, 6 Ob 58/14v.

²³⁰ BGH 01.07.2014, VI ZR 345/13.

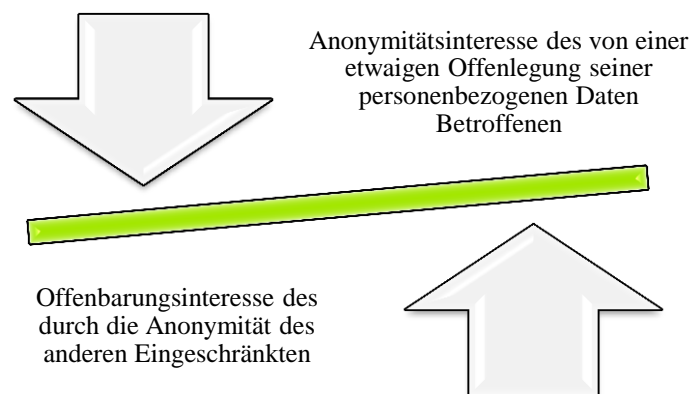
²³¹ Leissler, *ecolex* 2013, 407.

²³² Benes, *ecolex* 2013, 400.

²³³ Benes, *ecolex* 2013, 401.

²³⁴ Vgl dazu bspw Leissler, *ecolex* 2013, 407.

Blick in § 1 DSG der das allgemeine Grundrecht auf Datenschutz normiert und vom Verfassungsgesetzgeber bis vor zwei Jahren ausdrücklich mit Drittwirkung ausgestattet wurde (nunmehr einfachgesetzlich geregelt).²³⁶ Die Norm garantiert einen umfassenden Anspruch auf Geheimhaltung der personenbezogenen Daten, der insbesondere im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung zur Anwendung kommt.²³⁷ Bedingung stellt lediglich ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an den entsprechenden Informationen dar, wobei hier jedoch von einer **weiten** Auslegung dieses Terminus auszugehen ist.²³⁸ In concreto hat eine in Abs 2 der zitierten Vorschrift normierte Interessensabwägung zu erfolgen:



239

Abbildung 9 Interessensabwägung Datenschutz

Summa summarum haben Betroffene durchaus Möglichkeiten, an die Identitäten derjenigen zu gelangen, die den Shitstorm entfacht bzw angefacht haben. Dabei müssen aber neue Wege beschritten werden, wodurch eine Renaissance der bisher eher spärlich genutzten Rechtsbehelfe nicht abwegig ist, aber abzuwarten bleibt.²⁴⁰

6. DRITTWIRKUNGSPROBLEMATIK

Im Rahmen dieses Themenkomplexes wird laut *Grabenwarter/Holoubek* erörtert, „inwieweit die Grundrechte nicht nur im Verhältnis zwischen Staat und Bürger gelten, sondern auch Bedeutung für das Verhältnis der Bürger untereinander haben.“²⁴¹ Grundsätzlich ist eine **unmittelbare Drittwirkung zu verneinen**; im Verhältnis zwischen Privaten können sich die Beteiligten folglich nicht direkt auf ein Grundrecht stützen. Trotz Fehlens einer solchen Anordnung muss man aber berücksichtigen, dass der Gesetzgeber und die Gerichte die Grundrechte jedoch bei der Gesetzgebung bzw Rechtsprechung zu berücksichtigen

²³⁵ Berka, ZfVR 1990, 35.

²³⁶ Dregger, Drittwirkung: Grundrecht demontiert? (16.02.2014) < diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/1563462/Drittwirkung_Grundrecht-demontiert >.

²³⁷ Berka, ZfVR 1990, 35.

²³⁸ Leissler, ecolex 2013, 406 ff.

²³⁹ Berka, ZfVR 1990, 35.

²⁴⁰ Leissler, ecolex 2013, 407.

²⁴¹ Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht 174.

haben.²⁴² Die herrschende Lehre geht von einer **mittelbaren Drittwirkung** (*Berka* spricht von der sogenannten **Ausstrahlungswirkung**) aus.²⁴³

IV. LÖSUNG DES FALLBEISPIELS

Im Folgenden wird der Kommentar 2 zur Lösung herangezogen:

ANNAHMEN

Kim * wird wider Erwarten von den österreichischen Gerichten (alle innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft) für ihr Kommentar (Beispiel 2) strafrechtlich²⁴⁴ belangt (dies ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bachelorthesis; an dieser Stelle soll lediglich ein möglicher Verfahrensablauf vor dem EGMR nach dem Vorbild einiger der oben angeführten Präzedenzfälle skizziert werden). Daraufhin stellt sie unter Einhaltung der Sechsmonatsfrist eine Individualbeschwerde gem Art 34 EMRK an den EGMR, der von ihm akzeptiert wird. Seine Entscheidung könnte wie folgt lauten:



CASE OF HEINISCH-HOSEK v AUSTRIA

AS TO THE LAW - ALLEGED VIOLATION OF ARTICLE 10

Ms *Kim* * alleged that her conviction by the Viennese Regional Court for defamation had breached Article 10 of the Convention, which provides:

“1. Everyone has the right to freedom of expression. This right shall include freedom to hold opinions and to receive and impart information and ideas without interference by public authority and regardless of frontiers. This Article shall not prevent States from requiring the licensing of broadcasting, television or cinema enterprises.

2. The exercise of these freedoms, since it carries with it duties and responsibilities, may be subject to such formalities, conditions, restrictions or penalties as are prescribed by law and are necessary in a democratic society, in the interests of national security, [...] **for the protection of the reputation or rights of others**, [...] or for maintaining the authority and impartiality of the judiciary.”

This allegation was contested by the Government.

²⁴² Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht 174.

²⁴³ Vgl. Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht Rz 741 ff; *Berka*, ZfRV 1990, 35; *Berka*, Medienfreiheit 86 ff.

²⁴⁴ Nach § 111 Strafgesetzbuch, BGBl 60/1974 idF BGBl I 106/2014 (im Folgenden kurz „StGB“) und/oder „üble Nachrede“, § 115 StGB „Beleidigung“; vgl. *Berka*, ZfRV 1990, 35. UU auch zivilrechtlich gemäß § 1330 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS 946/1811 idF BGBl I 29/2015.

The sanction complained of clearly constituted an “interference” with the applicant’s exercise of his freedom of expression, as guaranteed by paragraph 1 of Article 10. This has not been disputed. Nor was it contested that the interference was “prescribed by law”, namely Articles 111 and 115 of the Criminal Code (“üble Nachrede” and “Beleidigung”) and had a legitimate aim, namely the protection of “the reputation or rights of others”, within the meaning of Article 10 paragraph 2. Argument before the Court centred on the question whether the interference could be regarded as “necessary in a democratic society”.

Die ersten beiden Voraussetzungen für einen legitimen Grundrechtseingriff sind in der Regel schnell geklärt, da eine gesetzliche Grundlage für die Verurteilung und ein passendes legitimes Eingriffsziel schnell gefunden sind. Im Endeffekt läuft das Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit zumeist auf Punkt 3., die Wertungsfrage, hinaus.

The Court reiterates that in assessing whether such a “need” exists and what measures should be adopted to deal with it, namely whether and to what extent an interference with the freedom of expression is necessary, the Contracting States have a certain margin of appreciation. This margin, however, is not unlimited but goes hand in hand with European supervision, embracing both the legislation and the decisions applying it, even those delivered by an independent court. In exercising its supervisory function, the Court’s task is not to take the place of the national courts, but rather to review, in the light of the case as a whole, whether the decisions they have taken pursuant to their power of appreciation are compatible with Article 10 of the Convention; that is whether the interference at issue was “proportionate” to the legitimate aim pursued and whether the reasons adduced by them to justify the interference are “relevant and sufficient”.

THE PARTIES’ SUBMISSIONS

The applicant submitted that the decision to fine her for reacting to a provoking comment by the politician Ms *Heinisch-Hosek* was disproportionate. She claimed that the impugned measures had had a chilling effect on people expressing their political opinion on issues of public interest and had been meant to discourage open debate. In her view, any limitations on free expression should be applied narrowly, given the utmost importance of this right, even more so in the course of a public debate. She pointed out that the aim of her comment was to attract attention and reinforce a political debate. It had not been her intention to defame Ms *Heinisch-Hosek*. In contrast, the applicant in the present case claimed that she had merely expressed her viewpoints on important and symbolic matters of the government’s policy. The applicant pointed to the Court’s case-law in “*Handyside v United Kingdom*” and emphasized that “freedom of expression constitutes one of the essential foundations of such a society, one

of the basic conditions for its progress and for the development of every man. Subject to paragraph 2 of Article 10 (art. 10-2), it is applicable not only to "information" or "ideas" that are favourably received or regarded as inoffensive or as a matter of indifference, but also to those that offend, shock or disturb the State or any sector of the population. Such are the demands of that pluralism, tolerance and broadmindedness without which there is no democratic society". Furthermore, she pointed out that the limits of acceptable criticism are wider as regards a politician than as regards a private individual.

The Government submitted, however, that the requirements of the protection of an individual's reputation, as provided for in Articles 111 and 115 of the Criminal Code, should prevail in the present case. The applicant's comment represented a mere defamation and did not have any factual basis. Neither did it contribute to the ongoing political debate. This could not be tolerated in a democratic society. Even in political debates there had to be a minimum of civility. Accordingly, the Viennese Regional Court had found that she had exceeded the limit of acceptable criticism.

THE COURT'S ASSESSMENT

The Court will examine this question in the light of the principles which emerge from its previous case-law. Where what is at stake is the limits of acceptable criticism in the context of public debate on a political question of general interest, the Court, in the exercise of its supervisory function, has to satisfy itself that the national authorities did apply standards which were in conformity with those principles and, moreover, that in doing so they based themselves on an acceptable assessment of the relevant facts (see "Oberschlick"). For this purpose the Court will consider the impugned judicial decision in the light of the case as a whole, including the applicant's publication and the context in which it was written: Ms Kim* was convicted of defamation for commenting that Ms *Heinisch-Hosek* "should be put at the stake. Witches have to be burnt."

The Court reiterates that the limits of acceptable criticism are indeed wider as regards a politician than as regards a private individual (see "Scharsach"). A politician inevitably and knowingly lays himself open to close scrutiny of his every word and must thus display a greater degree of tolerance, especially when he himself makes public statements that are susceptible to criticism. However, he is certainly entitled to have his reputation protected, even when he is not acting in a private capacity, but the requirements of that protection have to be weighed against the interests of open discussion of political issues, since exceptions to freedom of expression must be interpreted narrowly (see "Oberschlick").

The Court reiterates that while the existence of facts can be demonstrated, the accuracy of value judgments is not susceptible to proof. The requirement to prove the accuracy of a value judgment is impossible to fulfil and infringes freedom of opinion itself, which is a fundamental part of the right secured by Article 10 (see “Jerusalem”). The Court finds that Ms Kim *’s statement can only be qualified as a value judgement.

In this respect, the Court further reiterates that, where a statement amounts to a value judgment, the proportionality of an interference may depend on whether there exists a sufficient factual basis for the impugned statement, since even a value judgment without any factual basis to support it may be excessive. Considering that the applicant cannot submit any factual basis at all and that there is no proportion between the comments, the Court finds that her statement exceeded the acceptable limit of criticism. The measure was therefore necessary in a democratic society.

In conclusion, the Court finds that the Austrian courts managed to strike a fair balance between the relevant interests and to establish a “pressing social need” for putting the protection of the personality rights of Ms *Heinisch-Hosek* above the applicant’s right to freedom of expression. Under these circumstances, the Court considers that the domestic courts did not overstep the margin of appreciation afforded to them and that the interference was not disproportionate to the aim pursued and indeed necessary in a democratic society.

There has been, accordingly, no violation of Article 10 of the Convention.

V. WETTERFEST DURCH DEN STURM

Die vorliegende Arbeit möchte abschließend noch die wichtigsten Thesen zusammenfassen und einige Lösungsansätze zum richtigen Umgang mit der neuen Art von Gegenwind aufzeigen:

A. KLASSISCHER KONFLIKT IN NEUEM GEWAND

Shitstorms rufen grundsätzlich keine völlig neuen Rechtsfragen auf den Plan, denn wie gezeigt wurde, ist ihnen ein klassisches grundrechtliches Spannungsverhältnis zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Ehrenschatz immanent. Bedingt durch die Kombination von gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen kommt es jedoch heutzutage viel häufiger zu einem derartigen Interessenkonflikt. Zudem existieren nach wie vor keine „harten“ Beurteilungskriterien, was noch erlaubt ist und was nicht. Auch in Zukunft wird wohl weiterhin eine sorgfältige Einzelfallbeurteilung unter Abwägung aller Umstände nötig sein. Dieser Umstand hat naturgemäß eine gewisse Rechtsunsicherheit zur Folge. Hinsichtlich des Datenschutzes ist momentan eine Auslotung der Grenzen durch die Rechtsprechung zu beobachten,

sprich wann Daten von Providern herausgeben werden müssen und wann nicht. Es bleibt abzuwarten, ob in Zukunft auch rechtlich neuartige Versuche gestartet werden, an die persönlichen Daten der Shitstormer zu gelangen.

B. WAS KÖNNEN BETROFFENE TUN?

Die Verunglimpften reagieren meist empört, beleidigt, schimpfen zurück oder drohen mit dem Anwalt.²⁴⁵ Gegen jeden – möglicherweise von der Welt kaum beachteten – Kommentar rechtliche Schritte einzuleiten ist aber nicht immer die optimale Lösung; man denke hierbei an den „Streisand-Effekt“²⁴⁶: Benannt wurde dieser nach der US-Schauspielerin *Streisand*, die im Jahr 2003 versucht hat, ein Luftbild ihrer Residenz in Malibu zu löschen. Dieses war unbeachtet als eines von 12.000 online gestellt worden, um die Erosion der Küstenlinie Kaliforniens nachzuweisen. Vor ihrer Klage hatte es gerade einmal sechs Downloads gegeben, davon zwei von *Streisands* Anwälten. Nach ihrer Klage erhielt die Seite binnen eines Monats 420.000 Besuche.²⁴⁷

„Also ich würde mir den Shitstorm ansehen und laufen lassen, gerade wenn sie eher lustig sind, sich über ein naives Statement eines Politikers lustig machen und ihn ein bisschen ins Lächerliche ziehen.“²⁴⁸, meinte die Social Media-Expertin *Brückner* in einem Interview.²⁴⁹ Dennoch sollten Personen der Öffentlichkeit und Konzerne die Aktivitäten im Internet so gut wie möglich beobachten, denn wenn sich eine Entrüstungswelle erstmal vom lokalen Netzereignis zum Orkan aufschauelt, der eventuell mit einer adäquaten Reaktion ganz leicht klein gehalten werden hätte können, drohen schwere Schäden.²⁵⁰

FAZIT

1. Seien Sie stets über das aktuelle Geschehen im Internet informiert.
2. Sollte sich ein Shitstorm zusammenbrauen, versuchen Sie ruhig zu bleiben.
3. Je nach Situation ist es dann ratsam einfach abzuwarten oder durch eine ernst gemeinte Entschuldigung, ein authentisches Statement oä rechtzeitig einzugreifen. Am besten wäre es, zuvor einen Social-Media-Experten zu konsultieren. Sollten sich jedoch persönliche Drohungen häufen, sind rechtliche Schritte zu erwägen.

²⁴⁵ < [mediathek.daserste.de/Panorama/Shitstorm-im-Bundestag-Politiker-am-Onl/Das-
Erste/Video?documentId=11053368&topRessort=tv&bcastId=310918](http://mediathek.daserste.de/Panorama/Shitstorm-im-Bundestag-Politiker-am-Onl/Das-Erste/Video?documentId=11053368&topRessort=tv&bcastId=310918) >.

²⁴⁶ Vgl bspw Vergiss es, Google (09.07.2014)

< zeit.de/digital/datenschutz/2014-07/google-urteil-eugh-link-loeschen-streisand-effekt/seite-2 >.

²⁴⁷ *Kettemann*, Google: Vergessen Sie das Recht auf Vergessen (18.05.2014)

< http://diepresse.com/home/politik/eu/3807321/Google_Vergessen-Sie-das-Recht-auf-Vergessen >; Anmerkung: bezieht sich auf gesamten Absatz.

²⁴⁸ < [mediathek.daserste.de/Panorama/Shitstorm-im-Bundestag-Politiker-am-Onl/Das-
Erste/Video?documentId=11053368&topRessort=tv&bcastId=310918](http://mediathek.daserste.de/Panorama/Shitstorm-im-Bundestag-Politiker-am-Onl/Das-Erste/Video?documentId=11053368&topRessort=tv&bcastId=310918) >.

²⁴⁹ < [mediathek.daserste.de/Panorama/Shitstorm-im-Bundestag-Politiker-am-Onl/Das-
Erste/Video?documentId=11053368&topRessort=tv&bcastId=310918](http://mediathek.daserste.de/Panorama/Shitstorm-im-Bundestag-Politiker-am-Onl/Das-Erste/Video?documentId=11053368&topRessort=tv&bcastId=310918) >.

²⁵⁰ < saschalobo.com/2010/04/22/how-to-survive-a-shitstorm/ >.

Auch wenn es inmitten dieser unangenehmen Situation vermutlich schwer vor Augen zu führen ist: Ein Shitstorm trägt dazu bei, Sensibilisierung für das angesprochene Thema zu schaffen. Genau dieser Umstand wird wohl in den meisten Fällen das Ziel des eigenen Statements gewesen sein. Wer heutzutage den Mut hat, meinungsstarke Botschaften an die Öffentlichkeit zu senden, muss auf den Sturm, den er damit vielleicht säht, vorbereitet sein, sollte sich aber keinesfalls davon abhalten lassen. Denn jeder Sturm ist auch einmal vorbei.

VI. VERZEICHNISSE

A. RECHTSQUELLENVERZEICHNIS

NATIONALE RECHTSAKTE

A

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie vom 01.01.1917 (**ABGB**), JGS 946/1811 idF BGBl I 29/2015.

D

Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten vom 01.01.2000 (Datenschutzgesetz 2000 – **DSG** 2000), BGBl I 165/1999 idF BGBl I 83/2013.

E

Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden vom 01.01.2002 (E-Commerce-Gesetz – **ECG**), BGBl I 152/2001.

F

Bundesgesetz über den FernAbs von Finanzdienstleistungen an Verbraucher vom 01.10.2004 (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz – **FernFinG**), BGBl I 62/2004 idF BGBl I 66/2009.

P

Patentgesetz 1970 vom 19.08.1970 (**PatentG**), BGBl 259/1970 idF BGBl I 126/2013.

S

Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (**StGG**), RGBl 142/1867 idF BGBl 684/1988.

Bundesgesetz über elektronische Signaturen vom 01.01.2000 (Signaturgesetz – **SigG**), BGBl I 190/1999 idF BGBl I 75/2010.

T

Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – **TKG** 2003), BGBl I 70/2003 idF BGBl I 96/2013.

U

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte vom 01.07.1936 (**UrhG**), BGBl 111/1936 idF BGBl I 11/2015.

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 23.11.1984 (**UWG**), BGBl 448/1984 idF BGBl I 112/2013.

SUPRA- UND INTERNATIONALE RECHTSAKTE

A

General Assembly, Resolution A/RES/217, Universal Declaration of Human Rights, 10.12.1948 [**Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**].

G

Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 01.12.2009 (Grundrechtecharta – **GRC**), Abl 2010 C 83/02 idF Abl 2012 C 326/02.

E

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 03.09.1958 (Europäische Menschenrechtskonvention – **EMRK**), BGBl 210/1958 idF BGBl III 47/2010.

R

General Assembly, Resolution A/RES/59 (I), Calling of an International Conference on Freedom of Information, 14.12.1946 [**Resolution zur Informationsfreiheit**].

B. RECHTSPRECHUNGSVERZEICHNIS

INTERNATIONAL

ÖSTERREICH

- EGMR 15.11.2007, 12556/03 (Pfeifer/AT).
 EGMR 28.11.2002, 39394/98 (Scharsach und News Gesellschaft/AT).
 EGMR 27.2.2001, 26958/95 (Jerusalem/AT).
 EGMR 01.07.1997, 20834/92 (Oberschlick/AT Nr 2).
 EGMR 26.04.1995, 15974/90 (Prager und Oberschlick/AT).
 EGMR 28.08.1992, 13704/88 (Schwabe/AT).
 EGMR 08.07.1986, 9815/82 (Lingens/Österreich).

DEUTSCHLAND

- EGMR 10.07.2014, 39954/08 (Axel Springer AG/D)
 EGMR 01.12.2011, 8080/08 (Schwabe/D)
 EGMR 24.06.2004, 59320/00 (Von Hannover/D Nr 2)
 EGMR 16.12.1992, 13710/88 (Niemietz/D)

VEREINIGTES KÖNIGREICH

- EGMR 18.01.2011, 39401/04 (MGN Limite/UK).
 EGMR 15.02.2005, 68416/01 (Steel und Morris/UK).
 EGMR 28.01.2003, 44647/98 (Peck/UK).
 EGMR 21.09.1994, 17101/90 (Fayed/UK).
 EGMR 25.03.1993, 13134/87 (Costello-Roberts/UK).
 EGMR 26.04.1979, 6538/74 (Sunday Time/UK).
 EGMR 07.12.1976, 5493/72 (Handyside/UK).

BELGIEN UND NIEDERLANDE

- EGMR 26.03.1985, 8978/80 (X und Y/NL).
 EGMR 13.06.1979, 6833/74 (Marckx/BE).

FRANKREICH

- EGMR 22.10.2007, 21279/02 (Lindon, Otchakovsky-Laurens und July/FR).
 EGMR 14.06.2007, 71111/01 (Hachette Filipacchi Associés/FR).
 EGMR 07.11.2006, 12697/03 (Mamère/FR).
 EGMR 29.06.2004, 64915/01 (Chauvy/FR).

ESTLAND

- EGMR 10.10.2013, 64569/09 (Delfi AS/EE).
 EGMR 06.02.2001, 41205/98 (Tammer/EE).
 EGMR 19.10.1999, 41205/98 (Tammer/EE).

TÜRKEI

- EGMR 18.07.2000, 26680/95 (Sener/TR).
 EGMR 16.03.2000, 23144/93 (Özgür Gündem/TR).
 EGMR 08.07.1999, 23556/94 (Ceylan/TR).
 EGMR 09.06.1998, 22678/93 (Incal/TR).

ANDERE

- EGMR 19.07.2011, 23954/10 (Uj/HU).
 EGMR 06.10.2009, 27209/03 (Kuliś und Rózychki/PL).
 EGMR 23.06.2009, 32550/05 (Bodrožić/RS).
 EGMR 18.03.2008, 15601/02 (Kuliś/PL).
 EGMR 27.11.2007, 42864/05 (Timpul Info-Magazin und Anghel/MD).
 EGMR 06.11.2007, 13909/05 (Lepojić/RS).
 EGMR 24.04.2007, 7333/06 (Lombardo/MT).
 EGMR 14.12.2006, 5433/02 (Shabanov und Tren/RU).
 EGMR 09.09.2006, 42435/02 (White/SE).
 EGMR 17.12.2004, 33348/96 (Cumpana/RO).
 EGMR 28.09.2000, 37698/97 (Lopes Gomes da Silva/PT).
 EGMR 25.11.1999, 23118/93 (Nilsen und Johnsen/NO).
 EGMR 19.02.1998, 14967/89 (Guerra/IT).
 EGMR 25.06.1992, 13778/88 (Thorgeir Thorgeirson/IS).
 EGMR 23.04.1992, A 236 (Castells/ES).

NATIONAL

- OGH 10.04.2014, 6 Ob 58/14v = VbR 2014/97, 162 (Höhne) - VbR 2014, 162 (Höhne) = ZIR 2014, 323 = jusIT 2014/102, 217 (Sonntag) - jusIT 2014, 217 (Sonntag) = RdW 2014/570, 522 - RdW 2014, 522 - < voll.at >.
 OGH 15.10.2012, 6 Ob 162/12k [Journalistischer Bettnässer] = MR 2013, 67 (Korn).
 OGH 22.06.2012, 6 Ob 119/11k = jusIT 2012/61, 134 (Mader) - jusIT 2012, 134 (Mader) = ZTR 2012, 187 = EvBl-LS 2012/157 = ecolex 2012/367, 904 (Anderl) - ecolex 2012, 904 (Anderl) = RdW 2012/702, 667 - RdW 2012, 667 = ZIR-Slg 2013/20 = ZIR 2013, 56 (Briem).
 OGH 13.10.1995, 6 Ob 24/95.
 OGH 14.04.1994, 10 Ob 501/94 = JBl 1995, 46 = ÖA 1995, 94 = EFSlg 75.374 (6) = Zak 2012/757, 403 (Kolmasch, Judikaturübersicht) - Zak 2012, 403 (Kolmasch, Judikaturübersicht).
 VfGH 10.12.1993, G 167/92 = VfSlg 13.635.

C. LITERATURVERZEICHNIS

- Anderl Axel*, **Kein Auskunftsanspruch bei dynamischer IP-Adresse**, ecolex 2012, 904.
Avenarius Martin, **Der pseudo-ulpianische liber singularis regularum** (2005).
Benes Constantin, **Shitstorm auf Facebook-Seiten: Wer haftet?**, ecolex 2013, 399.
Berka Walter, **Aktuelle Probleme des Persönlichkeitsschutzes im Medienbereich**, JRP 1996, 232.
Berka Walter, **Das Recht der Massenmedien** (1989) [Massenmedien].
Berka Walter, **Der Schutz der freien Meinungsäußerung im Verfassungsrecht und im Zivilrecht**, ZfRV 1990, 35.
Berka Walter, Die Kommunikationsfreiheit sowie die Informationsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit und Zensurverbot, in Machacek (Hg), **Grund- und Menschenrechte in Österreich II** (1992) 393.
Berka Walter, **Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz** (1982) [Medienfreiheit].
Berka/Heindl/Höhne/Noll, **Praxiskommentar Mediengesetz³** (2012).
Berka Walter, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien im Lichte der Grundfreiheiten und Menschenrechte, in Koziol/Aebi-Müller (Hg), **Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien** (2005) 493.

- Berka Walter, **Unternehmensschädigende Kritik und Freiheit der Meinungsäußerung**, WBl 1997, 265.
- Canaris Claus-Wilhelm, **Grundprobleme des privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzes**, JBl 1991, 205.
- Czech Philip, **Das Recht auf Schutz der Persönlichkeitsrechte vor Verletzungen durch mediale Berichterstattung**, ÖJZ 2010, 113.
- Damjanovic/Oberkofler, **Neue Akzente aus Straßburg – Die Rechtsprechung zu Art 10 EMRK**, MR 2000, 73.
- De Schutter/Tulkens, The European Court of Human Rights as a Pragmatic Institution, in Brems (Hg), **Conflicts between Fundamental Rights** (2008) 169.
- Ennöckl Daniel, Gibt es ein „Right to reputation“?, in Ennöckl/Raschauer/Schulev-Steindl/Wessely(Hg), **Über Struktur und Vielfalt im Öffentlichen Recht** (2008) 16.
- Ermacora Felix, **Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte** (1963)
[Handbuch Grundfreiheiten].
- Frick Marie-Theres, **Persönlichkeitsrechte** (1991) [Persönlichkeitsrechte].
- Frowein Jochen, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, in Frowein/Peukert (Hg), **Europäische Menschenrechtskonvention³** (2009) 287.
- Gering Sibylle, **Pressefreiheit in regionalen Menschenrechtssystemen** (2012) [Pressefreiheit].
- Grabenwarter/Holoubek, **Verfassungsrecht Allgemeines Verwaltungsrecht²** (2014) [Verfassungsrecht].
- Grabenwarter/Kodek, **Einführung in die Rechtswissenschaften** (2013) [Einführung Rechtswissenschaften].
- Grabenwarter/Pabel, **Menschenrechtskonvention⁵** (2012) [Menschenrechtskonvention].
- Heißl Gregor, **Handbuch Menschenrechte** (2009) [Handbuch Menschenrechte].
- Hinghofer-Szalkay Stephan, **Extreme Meinungen und Meinungsäußerungsfreiheit: Die Schranke des Art 17 EMRK**, JRP 2012, 106.
- Höhne Thomas, „Neue“ Persönlichkeitsrechte in „neuen Medien“, in Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hg), **Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien** (2012) 1 (17 ff).
- Holoubek Michael, **Medienfreiheit in der Europäischen Menschenrechtskonvention**, AfP 2003, 195.
- Holoubek Michael, **Meinungsfreiheit und Toleranz - von den Schwierigkeiten einer Verantwortungsteilung zwischen Staat und Gesellschaft für einen vernünftigen Umgang miteinander**, JRP 2006, 84.
- Holoubek Michael, **Public figures als Maßstab bei der Grundrechtsprüfung**, ecolex 1990, 785.
- Kälin/Lienhard/Tschannen, **Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 2008 und 2009**, ZBJV 2009 Band 145, 752.
- Kant Immanuel, **Die Metaphysik der Sitten** (1797) [Metaphysik der Sitten].
- Kant Immanuel, **Zum ewigen Frieden** (1795) [Zum ewigen Frieden].
- Kern/Schweiger, **Die Bedeutung der Nutzung von Social Media im Entlassungsrecht**, ZAS 2013, 302.
- Korn/Neumayer, **Persönlichkeitsschutz im Zivil- und Wettbewerbsrecht¹** (1991) [Persönlichkeitsschutz].
- Koziol Helmut, Der Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber Massenmedien: Zusammenfassung und Ausblick, in Koziol/Warzilek (Hg), **Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien¹** (2005), 661.
- Le Bon Gustave, **Psychologie der Massen** (1985) [Psychologie der Massen].
- Leissler Günther, **Der anonyme Shitstorm**, ecolex 2013, 406.
- Lendl Frederick, Persönlichkeitsschutz - straf- und medienrechtliche Aspekte, in Berka (Hg), **Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien** (2012) 57 (61 ff).
- Mayer Heinz, **Das österreichische Bundesverfassungsrecht⁴** (2007) [Bundesverfassungsrecht].
- Meyer-Ladewig Jens, **Europäische Menschenrechtskonvention³** (2011) [Menschenrechtskonvention].
- Öhlinger/Eberhard, **Verfassungsrecht¹⁰** (2014) [Verfassungsrecht].
- Rami Michael, **Doch wer den guten Namen mir entwendet ...**, MR 2007, 361.

- Ribarov Gregor, **Ehrenbeleidigungen von Richtern**, ÖJZ 2008, 174.
- Scherak Nikolaus, **Der Konflikt zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und den Persönlichkeitsrechten in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** (2013)
[Konflikt Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte].
- Schumacher Christian, **Medienberichterstattung und Schutz der Persönlichkeitsrechte** (2001)
[Medienberichte und Persönlichkeitsrechte].
- Steiner Elisabeth, Die Straßburger Rechtsprechung zu diffamierenden Werturteilen, in Karl (Hg),
Medienfreiheit, Medienmacht und Persönlichkeitsschutz (2008) 47.
- Strasser Nina, # **shitstorm Rufmord im Internet**, News 2015 (4), 18.
- Tichy Wolfgang, **Shitstorm**, ecolex 2013, 396.
- van Rijn Arjen, Freedom of Expression, in van Dijk/Arai (Hg), **Theory and Practice of the European Convention on Human Rights**⁴ (2006) 773.
- Villiger Mark, **Handbuch der europäischen Menschenrechtskonvention**² (1999) [Handbuch EMRK].
- Warren/Brandeis, **The Right to Privacy**, Harvard Law Review Vol IV 1890, 193.
- Weiner Michael, **Beleidigungsschutz für Politiker und Richter - Zur Rechtsprechung des EGMR**,
MR Heft 5 1998, 259.
- Weiß Wolfgang, **Meinungsäußerungsfreiheit und Ehrenschatz nach der Europäischen Menschenrechtskonvention**, MR 2008, 16.
- Woller Michael, **Zuerst brainstormen – dann shitstormen?**, ecolex 2013, 403.
- Zöchbauer Peter, **Erneut: Zum straflosen Werturteil**, MR 1997, 5.

D. ONLINE-QUELLEN-VERZEICHNIS

- APA/derStandard.at, Justizministerin Karl: „Internet darf kein rechtsfreier Raum sein“ (26.08.2013)
< derstandard.at/1376534657915/Justizministerin-Karl-Internet-darf-kein-rechtsfreier-Raum-sein >.
- APA/derStandard.at, Beschlossen: Töchter kommen in Hymne (13.07.2011)
< derstandard.at/1310511100861/Ab-2012-Beschlossen-Toechter-kommen-in-Hymne >.
- Beck Volker < bundestag.de/bundestag/abgeordnete18/biografien/B/beck_volker/258164 >.
- br/derStandard.at, Bundeshymnen-Text: Sexismus-Shitstorm gegen Heinisch-Hosek (27.06.2014)
< derstandard.at/2000002393084/Sexismus-Shitstorm-gegen-Heinisch-Hosek >.
- Brodnig Ingrid < https://brodnig.org/about/ >.
- Connolly Kate, Shitstorm arrives in German dictionary (04.07.2013)
< theguardian.com/books/booksblog/2013/jul/04/shitstorm-german-dictionary-duden-shitschturm >.
- derStandard.at, Die Stimme der Poster (23.10.2014)
< derstandard.at/2000006954433/Die-Stimme-der-Poster >.
- Döring Patrick < patrick-doering.de/ >.
- Duden, Suchwort „Shitstorm“ < duden.de/rechtschreibung/Shitstorm >.
- Extradienst, Spruch der Woche (23.09.2014) < extradienst.at/das-heft/storys/28224 >.
- Extradienst, Stürmische Zeiten (24.09.2014) < extradienst.at/das-heft/storys/28224 >.
- Facebook, „I hate Vodafone“ < https://facebook.com/pages/I-hate-Vodafone/194667003881965 >.
- Gathmann/Heid/Medick, Politiker-Protest gegen Wut im Netz: Shitstorm, nein danke! (25.04.2012)
< spiegel.de/politik/deutschland/shitstorm-politiker-fuerchten-hass-im-internet-a-829312 >.
- Google Trends, Suchwort „Shitstorm“ < google.com/trends/explore#q=Shitstorm&cmpt=q >.

- Graf Daniel*, Shitstorm-Skala: Wetterbericht für Social Media (24.04.2012)
< feinheit.ch/blog/2012/04/24/shitstorm-skala/ >.
- Heckmann Dirk*, Hass-Tweets vom Stammtisch (22.05.2012)
< theuropean.de/dirk-heckmann/11145-juristische-betrachtung-des-shitstorms >.
- Heinisch-Hosek Gabriele* < <https://bmbf.gv.at/ministerium/ministerin/index> >.
- Heinrich Bernd*, Art 8 EMRK – Recht auf Achtung des Privatlebens
< heinrich.rewi.hu-berlin.de/doc/emrk/Arbeitsblatt_EMRK_7.pdf >.
- Hermann Viktor*, Die Freiheit, anderen vorzuschreiben, was sie zu tun haben (21.01.2015)
< salz-burg.com/nachrichten/meinung/kolumne/hevi/sn/Art/die-freiheit-anderen-vorzuschreiben-was-sie-zu-tun-haben-135344/ >.
- Kelber Ulrich* < ulrich-kelber.de/ >.
- Kettemann Matthias*, Vergessen Sie das Recht auf Vergessen (18.05.2014)
< diepresse.com/home/politik/eu/3807321/Google_Vergessen-Sie-das-Recht-auf-Vergessen >.
- KleineZeitung.at*, „Wir sind stolz auf unseren Steirerbua“ (28.06.2014)
< kleinezeitung.at/s/oesterreich/4167988/Wir-sind-stolz-auf-unseren-Steirerbua >.
- Köppel Roger*, Ohne Privatheit stirbt die Freiheit (03.09.2014)
< weltwoche.ch/ausgaben/2014-35/editorial-ohne-privatheit-stirbt-die-freiheit-die-weltwoche-ausgabe-352014 >.
- Lischka Konrad*, Phrasen-Kritik: Das Internet ist kein rechtsfreier Raum (26.06.2009)
< spiegel.de/netzwelt/web/phrasen-kritik-das-internet-ist-kein-rechtsfreier-raum-a-632277 >.
- Lobo Sascha* < saschalobo.com/ich/ >.
- Lobo Sascha*, S.P.O.N. - Die Mensch-Maschine: Ich habe das alles nicht gewollt (19.02.2013)
< spiegel.de/netzwelt/web/sascha-lobo-ueber-die-entstehung-des-begriffs-shitstorm-a-884199 >.
- Lobo Sascha*, Was ist ein Shitstorm? - DIGIsellschaft 09 < youtube.com/watch?v=1hoUypUrhXM >.
- mak/dpa*, Klarnamen-Pflicht: Facebook setzt sich gegen Datenschützer durch (23.04.2013)
< spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/klarnamen-pflicht-facebook-setzt-sich-gegen-datenschuetzer-durch-a-896041 >.
- Meckel Miriam* < miriammeckel.de/profil/ >.
- Merkel Angela* < angela-merkel.de/ >
- OE24*, Shitstorm gegen „heute.at“-Chefin (26.01.2015)
< oe24.at/oesterreich/chronik/wien/Shitstorm-gegen-heute-at-Chefin-Maria-Jelenko/174105078 >.
- Panorama*, Shitstorm im Bundestag: Politiker am Online-Pranger
< mediathek.daserste.de/Panorama/Shitstorm-im-Bundestag-Politiker-am-Onl/Das-Erste/Video?documentId=11053368&topRessort=tv&bcastId=310918 >.
- Rainer Christian*, Shitstorm stinkt (12.05.2014)
< profil.at/articles/1419/568/375037/christian-rainer-shitstorm >.
- Reinbold Fabian*, Anti-Shitstorm-Konferenz: Piraten auf der Suche nach Liebe (09.09.2012)
< spiegel.de/politik/deutschland/flauschcon-piratenpartei-will-gegen-shitstorms-vorgehen-a-854762 >.
- Schellhorn Franz*, Verteidigen wir doch das Recht, andere beleidigen zu dürfen! (15.09.2012)
< diepresse.com/home/meinung/kommentare/leitArt/1290522/Verteidigen-wir-doch-das-Recht-andere-beleidigen-zu-durfen >.
- Schreiner Klaus*, Eine begründete Empörungswelle auch shitstorm genannt, kann sich zum Empörungstsunami entwickeln! (17.03.2014)
< aktivist4you.at/wordpress/2014/03/17/eine-begruendete-empoeerungswelle-auch-shitstorm-genannt-kann-sich-zum-empoeerungstsunami-entwickeln-achtung-und-vorsicht-hilft-vor-nachsicht/ >.
- Sedlaczek Robert*, Shitstorm oder Candystorm - beides ist möglich (15.07.2014)
< wienerzeitung.at/meinungen/glossen/645159_Shitstorm-oder-Candystorm-beides-ist-moeglich >.

Smith Catharine, Egypt's Facebook Revolution: Wael Ghonim Thanks The Social Network (02.11.2011)
 < huffingtonpost.com/2011/02/11/egypt-facebook-revolution-wael-ghonim_n_822078 >.

Spahn Jens < jens-spahn.de/ >.

Stenz Peter, Strategiespiel „Shitstorm Fighter“ (14.11.2014)
 < br.de/ard-themenwoche/shitstorm-fighter-newsgame-hintergrund-100 >.

syd/dpa, Österreich: Bildungsministerin im Hymnen-Shitstorm (27.06.2014)
 < spiegel.de/politik/ausland/andreas-gabaliier-shitstorm-gegen-bildungsministerin-wegen-hymne-a-977972 >.

Wikipedia, „Chilling Effect“ < wikipedia.org/wiki/Chilling_effect >.

Wikipedia, „Christian Rainer“ < wikipedia.org/wiki/Christian_Rainer >.

Wikipedia, „Fair Comment“ < wikipedia.org/wiki/Fair_comment >.

Wikipedia, „Dysphemismus“ < wiktioary.org/wiki/Dysphemismus >.

Wikipedia, „Twitter“ < wikipedia.org/wiki/Twitter >.

Wolf Armin < kundendienst.orf.at/orfstars/wolf >.

E. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Titelbilder	
	< elblogdejesule.com/algunos-consejos-para-gestionar-una-crisis-de-social-media/ > < https://www.wu.ac.at/ >.
1_Posting BM Heinish-Hosek und Beispiele der Kommentare	3
	< oe24.at/oesterreich/politik/Bundeshymne-Heinish-Hosek-gibt-Gabaliier-Nachhilfe/148713133 > < heute.at/news/politik/art23660,1034495 >.
2_Shitstorm	4
	eigene Illustration
3_Shitstorm-Barometer	5
	< feinheit.ch/blog/2012/04/24/shitstorm-skala >.
4_Popularität des Wortes „Shitstorm“ 2005-2014	6
	< google.com/trends/explore#q=Shitstorm&cmpt=q >.
5_Geographische Verbreitung des Begriffs „Shitstorm“	6
	< google.com/trends/explore#q=Shitstorm&cmpt=q >.
6_Kommunikationsfreiheit.....	13
	eigene Illustration
7_Schutzbereiche Art 8 EMRK	18
	eigene Illustration
8_Zulässigkeit von Werturteilen und Tatsachenbehauptungen	24
	eigene Illustration
9_Interessenabwägung Datenschutz	31
	eigene Illustration